

Bericht und Antrag der GO-Kommission an den Landrat

5. März 2012

zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO)

I. Ausgangslage

Am 26. Januar 2011 hat das Landratsbüro eine Kommission zur Revision der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) eingesetzt. Diese Kommission (im Folgenden: GO-Kommission) hat verschiedene Anregungen zur Änderung der GO besprochen sowie Abklärungen bei anderen Kantonsparlamenten vorgenommen und mögliche Änderungen der GO beraten. Gestützt darauf hat sie einen umfassenden Fragenkatalog mit eigenen Vorschlägen erarbeitet und diesen den Fraktionen sowie dem Regierungsrat zur Vernehmlassung bis zum 31. Oktober 2011 vorgelegt.

Alle Fraktionen und der Regierungsrat haben den Fragenkatalog beantwortet. Grundsätzlich sind die Vorschläge der Kommission auf breite Zustimmung gestossen. Zu einzelnen Fragen haben jedoch die Fraktionen und der Regierungsrat verschiedene Meinungen abgegeben. Die Kommission hat diese Vernehmlassungen gesichtet und ausgewertet. Dabei hat sie auch alt Ständeratspräsident Dr. Hansheiri Inderkum konsultiert. Als Ergebnis hat sie die heutige Vorlage ausgearbeitet, die sie dem Landrat zur Beschlussfassung vorlegt.

II. Grundanliegen der Revision

Die Änderungsvorschläge verfolgen im Wesentlichen zwei Hauptanliegen. Einerseits soll die Position des Landrats bezüglich der Geschäftsplanung verstärkt werden. Andererseits beabsichtigen die Vorschläge, Klarheit zu schaffen bei Fragen, die in der Praxis häufig zu Auslegungsschwierigkeiten führten. Daneben will die Revision der Geschäftsordnung verschiedene Einzelfragen klären, die in der Vergangenheit umstritten waren.

Damit ergeben sich viele Änderungen, auch wenn nicht alle von gleicher materieller Bedeutung sind. Deshalb und weil die geltende GO in systematischer Hinsicht nicht überzeugt, rechtfertigt es sich, sie einer Totalrevision zu unterziehen. Das bietet nicht nur Gelegenheit, die erwähnten Änderungen einzubauen. Vielmehr nutzt die GO-Kommission die Revision, um die GO systematisch neu und damit klarer zu gliedern und redaktionell anzupassen.

III. Zu den Änderungen im Einzelnen

Vorbemerkung

Viele Bestimmungen decken sich mit dem geltenden Recht oder sind bloss redaktionell überarbeitet worden. Andere wiederum verstehen sich von selbst. Deshalb konzentrieren sich die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen auf jene, die tatsächlich neues materielles Recht enthalten. Angesprochen sind damit in erster Linie jene Änderungen, die sich aus der Vernehmlassung ergeben.

Artikel 8 bis 13 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Die geltende GO kennt keinen Abschnitt, der sich mit den Ratsmitgliedern beschäftigt. Vielmehr sind die entsprechenden Bestimmungen unübersichtlich im Erlass verstreut. Es erscheint aber richtig zu sein, den wichtigsten Teilnehmenden, nämlich den Ratsmitgliedern, einen eigenen Abschnitt zu widmen und deren grundsätzlichen Rechte und Pflichten gesamthaft darzustellen. Materielle Neuerungen sind damit nicht verbunden.

Eine "Neuerung", die sich weiter hinten wiederholt, sei besonders hervorgehoben. Die Vernehmlassungen wünschen einhellig, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und jene der Kommissionen möglichst in einem einheitlichen Erlass, nämlich in der GO, zusammenzufassen. Weil es sich dabei um Erlasse in verschiedenen Rechtsetzungsstufen handelt, bedient sich der Entwurf der Lösung, die andernorts geregelten wichtigen Bestimmungen in die GO einzugliedern, aber nicht als eigenständiges Recht, sondern nur als Hinweis ohne Rechtsverbindlichkeit. Massgeblich bleibt der entsprechende Muttererlass, was in den jeweiligen Fussnoten ausgedrückt wird (siehe etwa Fussnote zu Artikel 9 Absatz 2). Zum rechtlichen Verhältnis zwischen der Landratsverordnung (LRV; RB 2.3111) und der GO sei auf die Bemerkungen zu Artikel 42 des Entwurfs verwiesen.

Artikel 13

Zu den entschädigungsberechtigten Sitzungen

Artikel 13 verankert die bisherige Praxis des Landratsbüros, wonach Fraktionssitzungen als entschädigungsberechtigte Verrichtungen gelten. Zudem zeigte sich in der Praxis verschiedentlich, dass Zweifelsfälle entstehen können, etwa im Zusammenhang mit den Vorfraktionssitzungen, den Fraktionssitzungen von Teilen einer Fraktion und dergleichen. Für diese Fälle bestimmt Artikel 13 Absatz 2, dass die Ratsleitung befugt ist zu entscheiden, ob eine derartige Sitzung entschädigungsberechtigt ist oder nicht.

Artikel 14 bis 16

Die Fraktionen

Wie bei den "Ratsmitgliedern" schafft der Abschnitt über die "Fraktionen" kein neues Recht. Doch fasst er die Bestimmungen über die Fraktionen einheitlich zusammen und verweist zudem auf die Nebenamtsverordnung, die die Entschädigung der Fraktionen regelt.

Artikel 19

Aufgaben des Landratspräsidiums

Der Katalog der Aufgaben des Landratspräsidiums hat sich mit dem Trennmodell und der Einführung eines selbstständigen Ratssekretariats erweitert. Die zusätzlichen Aufgaben sind im Katalog aufzunehmen. Insbesondere enthält der Aufgabenkatalog neu die Pflicht des Landratspräsidiums, das Ratssekretariat zu beaufsichtigen (Buchstabe k).

Zum Stimmrecht des Präsidiums im Allgemeinen

Das Stimmrecht des Präsidiums ist an verschiedenen Orten verschieden geregelt. Es besteht der Wunsch nach Vereinheitlichung. Auszugehen ist von der Grundnorm in Artikel 81 Absatz 2 Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101). Danach stimmen die Präsidenten nicht; sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Die GO folgt grundsätzlich dieser Norm, weicht aber in drei Fällen davon ab:

- Artikel 24 Absatz 2: Stimmrecht des Landratspräsidiums bei Beschlüssen der Ratsleitung
- Artikel 40 Buchstabe b und Artikel 99 Absatz 2: Stimmrecht bei geheimen Abstimmungen
- Artikel 40 Buchstabe c: Stimmrecht bei Minderheitsanträgen

Diese "Ausnahmen" sind sachlich gerechtfertigt (siehe dazu die Bemerkungen zu den erwähnten Bestimmungen).

Einhellig sind die Vernehmlassungen der Meinung, sich vom bisherigen Begriff "Landratsbüro" zu verabschieden und stattdessen „Ratsleitung“ zu verwenden. Diese redaktionelle Änderung ist in der gesamten GO umzusetzen.

Zur Zusammensetzung der Ratsleitung bestimmt die geltende GO einzig, wie diese bestellt sein muss. Dass dabei auf die Fraktionen Rücksicht zu nehmen ist, ist rechtlich nicht vorgesehen. Faktisch aber wird es so gehandhabt. Diese Regelung erschwert die Ratsarbeit, wenn nicht sämtliche Fraktionen in der Ratsleitung vertreten sind. Deshalb haben sich die Vernehmlassungen grossmehrheitlich dazu entschieden, dass sämtliche Fraktionen in der Ratsleitung vertreten sein sollen. Doppelvertretungen sollten vermieden werden. Vor diesem Hintergrund besteht die Ratsleitung neu aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem ersten Stimmenzähler oder der ersten Stimmenzählerin sowie je einer Fraktionsvertretung, die in den erwähnten Funktionen noch nicht vertreten sind. Diese Aufgliederung rechtfertigt sich, denn es besteht die politische Absicht, den bisherigen Turnus zum Vorsitz auf das Vizepräsidium bzw. den ersten Stimmenzähler oder die erste Stimmenzählerin zu begrenzen. Die weiteren Vertretungen in der Ratsleitung sollen nicht ohne Weiteres zum Präsidium aufsteigen. Das wird zwar rechtlich nicht festgelegt, doch ergibt sich das aus den politischen Absichten, wie sie in den Vernehmlassungen zum Ausdruck kommen. Daraus folgt, dass faktisch eine "engere" und eine "weitere" Ratsleitung gewählt wird. Die engere Ratsleitung besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und dem ersten Stimmenzähler oder der ersten Stimmenzählerin, während die übrigen Vertretungen der Fraktionen zur weiteren Ratsleitung gehören. Die GO verzichtet aber darauf, diese faktische Zweiteilung auch rechtlich festzulegen. Denn obwohl der Stufensprung zum Präsidium an sich auf die ersten drei Funktionen begrenzt wird, sind die übrigen Vertretungen gleichwertige Mitglieder der Ratsleitung. Auf eine qualitative Zweiteilung der Ratsmitglieder soll daher verzichtet werden.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der geltenden GO gilt für Entscheidungen des Landratsbüros bei Stimmengleichheit "derjenige Entscheid als angenommen, der die Stimme des oder der Vorsitzenden oder des Präsidiums erhalten hat". Daraus wird klar, dass das Präsidium bei Abstimmungen im Landratsbüro mitstimmt. Artikel 24 Absatz 2 des Entwurfs übernimmt diese Lösung. Sie rechtfertigt sich umso mehr, als die Ratsleitung aus allen Fraktionsvertretungen zusammengesetzt ist (siehe Artikel 21 des Entwurfs). Wollte man bei Abstimmungen das Präsidium nicht mitstimmen lassen, sondern nur den Stichentscheid geben bei Stimmengleichheit, hiesse das, die Fraktion zu benachteiligen, der das Präsidium angehört.

Die Aufgaben der Ratsleitung decken sich im Wesentlichen mit jenen, die das Landratsbüro zu erledigen hatte. Besonders erwähnt wird aber das Recht der Ratsleitung, dem Landrat Anträge zu stellen und ihm sowie dem Regierungsrat Empfehlungen zu erteilen. Das entspricht der geltenden Praxis, ist aber heute nirgends verankert.

Bekanntlich hat das Landratsbüro heute die Aufgabe der Redaktionskommission. Das soll auch für die Ratsleitung gelten. Aus praktischen Gründen bestimmt aber Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d, dass die Ratsleitung die redaktionelle Bereinigung dem Ratssekretariat übertragen kann, wenn es sich um einfache Fälle handelt. Das mag etwa zutreffen, wenn bloss die Artikelnummerierung zu ändern ist und dergleichen. Diese Kompetenz dient der Entlastung der Ratsleitung.

Zudem entstehen immer wieder Unklarheiten, ob ein Sachgeschäft dieser oder jener Kommission zuzuweisen sei. Es ist unmöglich, für alle Fälle klare Zuordnungskriterien zu formulieren, auch wenn sich der Entwurf mit Artikel 53ff. bemüht, Unklarheiten möglichst zu vermeiden. Um jeder Eventualität zu begegnen, ermächtigt Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a die Ratsleitung, derartige Unklarheiten zu entscheiden und ein Geschäft dieser oder jener Kommission zuzuweisen.

Die Ratsleitung kann weitere Personen zu ihren Sitzungen einladen. Nachdem das Obergerichtspräsidium gemäss Artikel 77 des Entwurfs bei eigenen Geschäften vor dem Landrat auftreten darf und muss, ist es naheliegend, dass das Obergerichtspräsidium auch vor die Ratsleitung eingeladen werden kann. Für Kommissionssitzungen ergibt sich das bereits aus Artikel 3 der Landratsverordnung (RB 2.3111). Daher bestimmt Artikel 26 Absatz 2 das Recht der Ratsleitung, nicht nur die Kommissionspräsidien und die Mitglieder des Regierungsrats zu sich einzuladen, sondern namentlich auch das Obergerichtspräsidium.

Die Vernehmlassungsvorlage wirft die Frage auf, ob die Zahl der heute bestehenden landrätlichen Kommissionen bestehen bleiben oder ergänzt werden soll. Insbesondere stellte sich die Frage, ob neu eine Spitalkommission einzusetzen sei, nachdem im Gesundheitsbereich erhebliche Arbeitslasten auf die Kommission warten.

Deutlich sprechen sich die Vernehmlassungen dafür aus, das heutige System beizubehalten. Damit bestehen weiterhin die beiden Aufsichtskommissionen (Staatspolitische Kommission und Finanzkommission) und die sechs Sachkommissionen, die den regierungsrätlichen Direktionen nachgebildet sind. Aufgrund der besonderen Vorschrift des Gesetzes über die Urner Kantonalkasse (UKBG; RB 70.1311) besteht zudem die Kantonalkassekommission. Auf eine neue Spitalkommission wird ausdrücklich verzichtet.

Auch was die Mitgliederzahl der Kommissionen betrifft, befürworten die Vernehmlassungen die heutige Lösung. Ebenfalls verworfen wird eine Amtszeitbeschränkung. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder soll wie bis anhin vier Jahre betragen. Wiederwahlen sind möglich.

Nach dem geltenden Recht beträgt die Amtsdauer der Präsidien und Vizepräsidien ständiger Kommissionen zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich. Weil die Kommissionspräsidien und die Vizepräsidien nach der jeweiligen Fraktionsstärke gewählt werden, wechseln sich das Präsidium und das Vizepräsidium in der Praxis (aber nicht rechtlich zwingend) nach Ablauf der Amtsdauer in ihrer Funktion ab. Die GO-Kommission schlägt vor, die heutige Praxis beizubehalten. Die Vernehmlassungen schliessen sich dieser Auffassung an, sodass die GO in dieser Hinsicht nicht zu ändern ist.

Im Vernehmlassungsverfahren hat die GO-Kommission die Frage aufgeworfen, ob Kommissionsbeschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg möglich sein sollen. Die Vernehmlassungen verwerfen diese Idee grossmehrheitlich, weshalb sich diesbezüglich keine Änderungen der GO aufdrängen.

Artikel 35

Sitzungsplanung

Heute kennen die Kommissionen keine Jahresplanung ihrer Sitzungen. Das führt dazu, dass es oft schwierig ist, rechtzeitig genügend Kommissionssitzungen einzuberufen. Deshalb verlangen die Vernehmlassungen auch für die Kommissionen eine Jahresplanung ihrer Sitzungen. Nachdem die Ratsleitung verpflichtet wird, eine Jahresplanung (Geschäftsplanung) zu erarbeiten (siehe Artikel 69 des Entwurfs), die sie den Kommissionen zur Verfügung stellt, erkennen die Kommissionen die Arbeitslast, die im Laufe des Jahres auf sie zukommen wird. Gestützt darauf ist jede Kommission in der Lage, eine für sich geeignete Jahresplanung der Sitzungen festzulegen.

Nach geltendem Recht hat die Vertretung des Regierungsrats das Recht, sich an der Beratung der Kommission zu beteiligen und Anträge zu stellen. Nur ausnahmsweise, und die Ausnahme ist zu begründen, kann die Kommission etwas anderes beschliessen. Das widerspricht aber dem Grundgedanken, dass die Kommission grundsätzlich ihre Meinung selbstständig bilden soll. Sie ist zwar auf Informationen und Hinweise der Regierung angewiesen, muss aber ohne Weiteres das Recht haben, allein zu tagen und ihre Überlegungen dazu anzustellen, ohne Beeinflussung durch das zuständige Regierungsmitglied. Daher ist es richtig, diese Bestimmung offener zu gestalten. Trotzdem gilt in der Praxis die Regel, dass das zuständige Regierungsmitglied bei den Kommissionssitzungen anwesend sein wird. Die Kommission soll aber das Recht haben, ohne Weiteres und nicht nur ausnahmsweise allein zu tagen oder das Regierungsmitglied für Teile der Kommissionssitzung auszuschliessen. Gleiches gilt selbstverständlich für die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, die das Regierungsmitglied begleiten oder im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 vertreten.

Artikel 36 Absatz 4 meint vor allem die Geschäfte der Urner Kantonalbank, die in der Kantonalbankkommission nicht vom Regierungsrat, sondern vom Bankrat bzw. der Geschäftsleitung der UKB vertreten werden. Neu gilt sie aber auch für Geschäfte, die das Obergericht zu vertreten hat (siehe Artikel 77). Anderes gilt für den Spitalrat, denn nach der Spitalgesetzgebung hat nicht dieser, sondern der Regierungsrat die Geschäfte des Kantonsspitals im Landrat zu vertreten.

Wie heute ist es Aufgabe des Kommissionspräsidiums, die Kommissionssitzungen in Absprache mit dem zuständigen Regierungsmitglied einzuberufen. Nach geltendem Recht hat das einzelne Kommissionsmitglied jedoch keine rechtliche Möglichkeit, eine Kommissionssitzung zu erwirken. Das kann störend sein, namentlich dann, wenn wichtige Gründe für eine Kommissionssitzung vorliegen. Deshalb schlägt die GO-Kommission vor, den Mitgliedern diese Möglichkeit einzuräumen. Dabei sollen allerdings gewisse Schranken festgelegt werden. Für Kommissionen mit sieben Mitgliedern sollen zwei Mitglieder eine Sitzung einberufen können, für grössere Kommissionen drei Mitglieder. Zudem dürfen diese nicht der gleichen Fraktion angehören, um zu verhindern, dass eine Fraktion von sich aus eine Sitzung einberufen könnte. Die Vernehmlassungen unterstützen grossmehrheitlich diese Auffassung, weshalb in der GO ein neuer Artikel aufzunehmen ist.

Ergänzend ist zu bemerken, dass nicht nur Siebner- und Elferkommissionen bestehen, sondern dass die Kantonalbankkommission fünf Mitglieder aufweist. Auch diesem Umstand trägt die neue Formulierung Rechnung, indem sie in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a von Kommissionen von "sieben oder weniger" Mitgliedern spricht.

Artikel 39

Verhandlungen in den Kommissionen

Nach Artikel 26 Absatz 1 der geltenden GO richtet sich das Verfahren in Kommissionen nach den allgemeinen Regeln, wie sie für das Ratsplenum gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Damit entstehen Unsicherheiten. Die Kommission schlägt deshalb vor, die wichtigsten Verfahrensregeln, die für die Kommissionen gelten, ausdrücklich zu formulieren. Das gilt insbesondere auch für das Abstimmungsverhalten des Kommissionspräsidiums, namentlich bei Minderheitsanträgen. Die Vernehmlassungen konzentrieren sich zwar vornehmlich auf das Abstimmungsverhalten des Präsidiums bei Minderheitsanträgen, können sich aber auch dem Vorschlag anschliessen, Verfahrensregeln für die Kommissionen auszuformulieren. Diesem Anliegen entsprechen Artikel 39 und 40 des Entwurfs. Allerdings kommt auch die neue Regelung nicht ganz ohne grundsätzlichen Verweis auf die Verfahrensregeln im Landrat aus. Denn wollte man diese abschliessend für die Kommissionen erwähnen, müssten weite Teile der GO hier wiederholt werden. Das schädete der Übersichtlichkeit, widerspräche den gesetzestechischen Richtlinien und drängt sich auch mit Blick auf die Rechtsklarheit nicht auf.

Artikel 40

Stimmrecht des Präsidiums bei Minderheitsanträgen

Nach Artikel 81 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) stimmen die Präsidenten nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Artikel 40 Buchstabe a übernimmt diese Grundordnung. Auch Buchstabe b folgt diesem Grundmuster, ergänzt aber, dass das Präsidium nicht nur bei Wahlen, sondern auch bei geheimen Abstimmungen mitstimmt. Das leuchtet ein, denn bei geheimen Abstimmungen kann es keinen (nicht-geheimen) Stichentscheid des Präsidiums geben.

Hingegen weicht Buchstabe c, der für Minderheitsanträge in Kommissionen gilt, von der verfassungsmässigen Grundordnung ab. Weil die Kommissionen in aller Regel nach dem parteipolitischen Kräfteverhältnis zusammengesetzt sind und das Kommissionspräsidium auch entsprechend besetzt ist, wäre jene Partei, die das Präsidium stellt, bei Minderheitsanträgen benachteiligt, wenn der Präsident oder die Präsidentin hier nicht mitstimmen könnte. Die Vernehmlassungen unterstützten diese Lösung mit grossem Mehr. Damit stimmt das Präsi-

dium bei offenen Sachabstimmungen in Kommissionen zwar nicht, hingegen bei Minderheitsanträgen.

Artikel 41

Beschlüsse bei Minderheitsanträgen

Nach geltendem Recht benötigt ein Minderheitsantrag bei Kommissionen von fünf Mitgliedern zwei Stimmen und bei Kommissionen von mehr als fünf Mitgliedern wenigstens drei Stimmen. Diese Hürde ist recht hoch gesetzt. Deshalb unterstützen alle Vernehmlassungen den Vorschlag der GO-Kommission, die Voraussetzungen für einen Minderheitsantrag um je eine Stimme zu senken, sodass für einen Minderheitsantrag bei einer Siebner-Kommission zwei Stimmen und für einen solchen bei einer Elferkommission drei Stimmen notwendig sind.

Artikel 42

Informationsrechte

Die GO-Kommission schlägt vor, die Informationsrechte der Kommissionen, die heute in der Verordnung über den Landrat (LRV; RB 2.3111) verankert sind, wenn immer möglich in die GO überzuführen, um so über einen in sich geschlossenen und damit lesbareren Erlass zu verfügen. Sie ist sich dabei aber bewusst, dass sie damit unter Umständen über den Hoheitsbereich des Landrats hinausgreift.

Im Vorfeld der GO-Revision vom April 2005 hat die damalige Parlamentsreformkommission bei Frau Professor Dr. Regina Kiener ein Gutachten in Auftrag gegeben, das abklären soll, inwieweit die Informationsrechte der landrätlichen Kommissionen ausgeweitet werden können, ohne damit Verfassungsrecht zu verletzen. Professor Regina Kiener hat ihr Kurzgutachten am 28. April 2004 abgeliefert. Darin kommt sie im Wesentlichen zur Überzeugung, dass die Informationsrechte des Landrats, namentlich dessen Kommissionen, ausgebaut werden dürfen, ohne mit der Kantonsverfassung in Konflikt zu geraten. Weil mit der Ausweitung der Informationsrechte aber in die Hoheitsbereiche einer anderen Staatsgewalt, nämlich jener der Exekutive, eingegriffen werde, sei der Grundsatz der Gewaltenteilung zu beachten und könne der Landrat seine Informationsrechte nur mit einer referendumpflichtigen Verordnung ausweiten. Gestützt darauf hat der Landrat die referendumpflichtige Landratsverordnung (LRV; RB 2.3111) erlassen. Die rechtliche Qualifikation der Informationsrechte, wie sie Frau Professor Regina Kiener erläutert hat, gilt heute noch. Zwar ist kaum zu bestreiten, dass gewisse Informationsrechte der Kommissionen, etwa das Recht, Besichtigungen vorzunehmen oder zusätzliche Berichte zu verlangen (siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e und f LRV) ohne Weiteres auch in der GO Platz finden könnten. Andere Informationsrechte dagegen müssen fraglos in der referendumpflichtigen Landratsverordnung bleiben. Die Informations-

rechte aufzusplitten, widerspräche aber dem Hauptanliegen der Kommission und der Vernehmlassungen, nämlich eine in sich geschlossene und lesbare GO zu schaffen.

Die Vorlage begegnet dem Dilemma, indem sie die Informationsrechte aus der Landratsverordnung zwar in die GO übernimmt, aber mit dem Fussnoten-Hinweis, dass die Übernahme nur der Lesbarkeit und der Vollständigkeit diene, während die rechtsverbindliche Grundlage der Informationsrechte nach wie vor die LRV bleibe. Damit wird einerseits den rechtsstaatlichen Prinzipien Rechnung getragen und andererseits wird trotzdem eine GO geschaffen, in der auch die Informationsrechte abschliessend aufleuchten.

Artikel 52ff.

Mitbericht und Antragsrecht anderer Kommissionen

Nach Artikel 29 Absatz 1 des Entwurfs haben die Kommissionen, wie heute, "die ihnen überwiesenen Geschäfte so vorzubereiten, dass der Landrat ... entscheiden kann". Und was die Zuweisung der Geschäfte betrifft, übernimmt Artikel 55 Absatz 2 des Entwurfs das geltende Recht, wonach jede Sachkommission jene Geschäfte prüft, die ihrer sachverwandten regierungsrätlichen Direktion entstammen und die nicht zum Aufgabenbereich der Staatspolitischen Kommission oder der Finanzkommission gehören. Nach dieser Regelung ist es gelegentlich schwierig, jedes einzelne Geschäft klar und abschliessend einer Kommission zuzuordnen. Manchmal überschneiden sich die Kompetenzbereiche. Das geschieht oft bei Finanzvorlagen, die sowohl im Kompetenzbereich der Finanzkommission als auch in jenem einer Sachkommission liegen können. Namentlich Nachtragskredite gehören dazu. Zwar räumt der neue Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a der Ratsleitung das Recht ein, bei Unklarheiten die Geschäfte zur Vorbereitung der entsprechenden Kommission zuzuweisen. Das genügt, um die formell federführende Kommission zu bestimmen. In sachlicher Hinsicht aber vermag diese Lösung nicht in allen Fällen zu befriedigen.

Um dieser Situation zu begegnen, schlägt die GO-Kommission vor, die heutige Ordnung zwar beizubehalten, den mitbetroffenen Kommissionen aber zuzugestehen, das Geschäft selbstständig zu prüfen und dem Rat Antrag zu stellen. Zudem sollen Vorschuss- und Nachtragskredite ausnahmslos von der Finanzkommission behandelt werden.

Im Vernehmlassungsverfahren ist dieser Vorschlag auf breite Zustimmung gestossen. Die Vorlage übernimmt die Idee mit verschiedenen Regelungen:

- So wird in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c des Entwurfs klargestellt, dass sämtliche Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren von der Finanzkommission zu behandeln sind, unabhängig davon, ob sie einem Sachgeschäft einer anderen Kommission ent-

stammen oder nicht. Damit gibt der Entwurf die bisherige Übung auf, wonach Vorschuss- und Nachtragskredite nur dann von der Finanzkommission geprüft und beantragt werden, wenn der Regierungsrat dazu nicht einen besonderen Bericht und Antrag verfasst. Inskünftig wird die Finanzkommission damit unabhängig von der Form der Vorlage durch den Regierungsrat sämtliche Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren prüfen. Die mitbetroffene Kommission hat aber das Recht, dazu einen Mitbericht zu liefern und eigene Anträge zu stellen (siehe Artikel 52 des Entwurfs).

- Im Weiteren räumt Artikel 55 Absatz 3 dem Landratspräsidium das Recht ein, ein Geschäft abweichend von der Grundregel zuzuordnen, wenn die federführende und die mitbetroffene Kommission das übereinstimmend beantragen.
- Artikel 52 des Entwurfs regelt neu das Mitberichts- und Antragsrecht anderer Kommissionen. Jede Kommission, die sich von einem Geschäft mitbetroffen fühlt, das von einer anderen Kommission behandelt wird, kann das Geschäft selbstständig prüfen und dem Rat dazu selbstständig Anträge stellen. Um kommissionsintern einen derartigen "Mitberichts-Beschluss" zu erwirken, steht den Mitgliedern der "Mitberichts-Kommission" das Recht zu, eine Kommissionssitzung nach den Regeln des Artikel 38 einberufen zu lassen. Derartige Anträge sind aber nicht als "offizielle Kommissionsanträge" zu behandeln, sondern sind zuerst im Landrat zu bereinigen, indem sie den Anträgen der federführenden Kommission gegenübergestellt werden. Der obsiegende Antrag gilt alsdann als (bereinigter) Kommissionsantrag. Um das Recht der mitbetroffenen Kommissionen zu gewährleisten, müssen diese Kenntnis haben von den behandelten Geschäften. Zu diesem Zweck wird das Ratssekretariat verpflichtet, eine Liste der Kommissionsgeschäfte zu erstellen und diese allen Kommissionen so rechtzeitig zuzustellen, dass diese ihre Rechte nach Artikel 52 wahrnehmen können. Will eine Kommission das tun, hat sie das unverzüglich der federführenden Kommission und dem Landratspräsidium mitzuteilen, damit diese sich gegebenenfalls mit der beanspruchenden Kommission absprechen können.
- Denkbar ist schliesslich, dass die federführende Kommission von sich aus die Sicht der mitbetroffenen Kommission erfahren will. Deshalb wird das Mitberichtsrecht ergänzt um die Regelung, wonach die federführende Kommission die mitbetroffene Kommission von sich aus zu einem Mitbericht einladen kann (Artikel 52 Absatz 4).

Artikel 56ff.

Aufgabenteilung im Zusammenhang mit dem Kantonsspital

Die Geschäftsordnung des Landrats verteilt die Aufgaben zwischen den Aufsichtskommissionen und den Sachkommissionen. Die Sachkommissionen prüfen die Sachgeschäfte, die der Regierungsrat dem Rat vorlegt. Wenn es aber darum geht, Geschäfte zu bearbeiten, die mit der allgemeinen Oberaufsicht des Rats zusammenhängen, ist die Staatspolitische Kommission oder bei Finanzgeschäften die Finanzkommission zuständig. Vor diesem Hinter-

grund und in diesem Rahmen sind die Aufsichtskommissionen zuständig, die Oberaufsicht gegenüber dem Kantonsspital Uri wahrzunehmen. Die Gesundheitskommission dagegen hat die konkreten Geschäfte zu behandeln. Um das zu verdeutlichen, überträgt Artikel 53 Buchstabe g der Staatspolitischen Kommission ausdrücklich die Pflicht, die Geschäftsführung des Kantonsspitals zu überwachen. Demgegenüber hat die Finanzkommission den Finanzhaushalt des Kantonsspitals im Sinne der politischen Oberaufsicht zu überwachen (Artikel 54 Buchstabe d). Soweit es sich aber um besondere Geschäfte handelt, ist die Gesundheitskommission zuständig. Deren Aufgaben sind in Artikel 56 Absatz 2 beschrieben.

Artikel 58 Wahl nichtständiger Kommissionen

Wenn Absatz 3 der Ratsleitung (wie heute dem Landratsbüro) die Befugnis gibt, von sich aus eine nichtständige Kommission einzusetzen oder darauf zu verzichten, gilt das selbstverständlich nur, soweit der Landrat (gemäss Absatz 2) keinen gegenteiligen Grundsatzbeschluss gefasst hat. Dieser geht in jedem Fall der Kompetenz der Ratsleitung vor.

Artikel 62 Unterstellung des Ratssekretariats

Der Klarheit halber bestimmt Artikel 62 Absatz 3 neu, dass das Ratssekretariat fachlich dem Landratspräsidium unterstellt und administrativ der Standeskanzlei angegliedert ist.

Artikel 66 Sessionsplanung

Seit mehreren Jahren pflegt der Landrat, eintägige Sessionen abzuhalten. Dieser Rhythmus hat sich grundsätzlich bewährt, was von den Vernehmlassungen deutlich bestätigt wird. Es rechtfertigt sich deshalb, diesen Rhythmus in der GO festzuschreiben, allerdings nicht als sture und unflexible Form, sondern nur im Sinne einer Regel. Diese erlaubt der Ratsleitung, mehrtägige Sessionen anzuordnen, wenn es die Anzahl oder die Art der Geschäfte erfordern. Damit ist der Grundsatz klar und die Flexibilität gleichzeitig gewährleistet.

Wie heute soll auch inskünftig die Ratsleitung die Termine für die Sessionen festlegen. Um die Zuständigkeiten klar zu verankern, verzichtet der Revisionsentwurf darauf, die Ratsleitung zu verpflichten, die Sessionstermine "in Absprache mit dem Regierungsrat" zu treffen. Denn "in Absprache" deutet darauf hin, dass beide Parteien einverstanden sein müssen. Das verwischt die Zuständigkeitsordnung. Deshalb schlägt Artikel 66 Absatz 2 neu vor, dass die Ratsleitung die Sessionstermine festlegt, nachdem sie den Regierungsrat dazu angehört hat.

Und schliesslich dient es der klaren Trennung zwischen Regierung und Verwaltung einerseits und Landrat andererseits, wenn nicht die Standeskanzlei, sondern das Ratssekretariat diese Termine den Ratsmitgliedern mitteilt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 67

Dauer der Session

Die geltende GO schweigt sich über die Dauer der einzelnen Sessionen aus. Das erschwert den Ratsmitgliedern die persönliche Terminplanung. Vor diesem Hintergrund befürworten die Vernehmlassungen, die einzelnen Sessionen terminlich einzugrenzen. Dabei ist unbestritten, dass Terminvorgaben nur als Regel gelten, die Ausnahmen zulassen. Der neue Artikel 67 übernimmt das so.

Artikel 69

Geschäftsplanung

Mit überzeugender Mehrheit haben sich die Vernehmlassungen dafür ausgesprochen, die Ratsleitung solle eine Jahresplanung der Landratsgeschäfte erstellen. Das ist konsequent, nachdem die GO die Ratsleitung beauftragt, die Traktandenliste für die einzelnen Sessionen festzulegen. Um diese Aufgabe sorgfältig erfüllen zu können, drängt sich eine weitblickende Planung auf. Diese Planung soll grundsätzlich den Horizont eines Jahres anpeilen, aber mit Blick auf die neuen Geschäfte regelmässig angepasst werden. Die Jahresplanung lässt sich nämlich nicht lückenlos gestalten. Vielmehr sind die neuen Geschäfte darin jeweils aufzunehmen und ist die Planung entsprechend anzupassen, sodass letztlich eine ausgeglichene Sessionsplanung resultieren kann.

Grundlage der Geschäftsplanung sind in erster Linie jene Geschäfte, die der Landrat zwingend von Verfassung wegen zu erledigen hat. Es handelt sich dabei um die Befugnisse, die in Artikel 91 bis 93 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) enthalten sind. Als Beispiele seien erwähnt: der jährliche Voranschlag, die Wahlen, die Rechenschaftsberichte, die Kenntnisnahme von regierungsrätlichen Planungen usw. Daneben prägen insbesondere die Botschaften und Berichte des Regierungsrats die Landratstätigkeit. Um hier eine vernünftige Planung zu ermöglichen, soll der Regierungsrat verpflichtet werden, der Ratsleitung eine Übersicht über die geplanten Landratsgeschäfte einzureichen. Selbstverständlich gehören auch die eingereichten und noch nicht erledigten parlamentarischen Vorstösse auf die Geschäftsplanung. Und schliesslich sind auch jene Geschäfte zu planen, die nach der Geschäftsordnung Sache des Landrats sind. Man denke etwa an die Kommissionswahlen und dergleichen.

Dass Meldungen des Regierungsrats nur mehr an die Ratsleitung, nicht auch an die Fraktionspräsidien und Präsidien der ständigen Kommissionen gehen, leuchtet ein, denn diese werden mit der Geschäftsplanung der Ratsleitung bedient.

In redaktioneller Hinsicht sei vermerkt, dass der neue Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b des Entwurfs nicht mehr von "Bericht und Antrag" des Regierungsrats spricht, sondern von "Botschaften", die regelmässig einen Bericht zur Sache und einen Antrag enthalten. Das deckt sich mit der Praxis des Bundes und vieler Kantone und erlaubt, die vorgetragenen Sachgeschäfte von den eigentlichen Berichten des Regierungsrats abzugrenzen.

Artikel 70 Geschäftsverzeichnis

Die Geschäftsplanung ist das eine, das Geschäftsverzeichnis das andere. Während jene die geplanten Geschäfte auflistet, dient das Geschäftsverzeichnis dem Zweck, einen Überblick über die tatsächlich hängigen Geschäfte beim Landrat zu gewinnen. Das dient einerseits als Grundlage für die Planung, andererseits aber auch den einzelnen Ratsmitgliedern und der Öffentlichkeit, um sich ein Bild über die Geschäfte zu machen, die noch erledigt werden wollen. Deshalb soll das Geschäftsverzeichnis in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Idealerweise geschieht das im Internet. Das Ratssekretariat arbeitet dabei eng mit der Standeskanzlei zusammen. Diese kann einzelne Aufgaben übernehmen, so etwa die Geschäftserfassung und die Aufschaltung der parlamentarischen Vorstösse im Internet, was der heutigen Praxis entspricht.

Artikel 71 Zustellung der Unterlagen

Die Erfahrung lehrt, dass die heutigen Zustellungsfristen zu kurz sind, um die Geschäfte in den Kommissionen und Fraktionen gründlich zu beraten. Daher erweitert Artikel 71 die Zustellungsfristen angemessen.

Artikel 76 Teilnahmepflicht des Regierungsrats an den Sitzungen des Landrats

In der Vernehmlassung stellte sich die Frage, ob die Mitglieder des Regierungsrats grundsätzlich verpflichtet sein sollen, der Sitzung des Landrats beizuwohnen. Dazu erklärt Artikel 89 Absatz 3 KV: "Der Regierungsrat nimmt an den Sitzungen des Landrats mit beratender Stimme teil". Die Praxis versteht diese Vorschrift als Teilnahmepflicht.

Verschiedentlich haben nicht alle Mitglieder des Regierungsrats Geschäfte im Rat zu vertreten. Das schürt oftmals den Wunsch, die verfügbare Zeit anders zu nutzen. Andererseits sind

immer wieder Situationen denkbar, bei denen Mitglieder des Regierungsrats Rede und Antwort stehen müssen, selbst wenn sie im betroffenen Geschäft nicht federführend sind. Vor diesem Hintergrund schlägt die GO-Kommission vor, die bisherige Praxis beizubehalten. Alle Vernehmlassungen begrüssen diesen Vorschlag. Einzig der Regierungsrat wünscht eine Lockerung der bestehenden Praxis.

Wie gesagt sind immer wieder Situationen denkbar, in denen auch Mitglieder des Regierungsrats gefragt sind, die im behandelten Geschäft nicht federführend sind. Zudem versteht die Praxis die heutige Regelung nicht als so zwingend, dass es den Regierungsmitgliedern verwehrt wäre, während der Sitzung zeitweise den Saal zu verlassen oder sich in begründeten Fällen für eine Session zu entschuldigen. Die Regierungsmitglieder geniessen damit das gleiche Recht wie die Mitglieder des Landrats. Diese Praxis soll beibehalten und mit Artikel 76 verdeutlicht werden.

Artikel 77 Teilnahme von Drittpersonen

Die geltende GO schweigt sich darüber aus, ob Drittpersonen im Landrat Rede und Antwort stehen oder sogar Anträge stellen und vertreten dürfen. Die Praxis betrachtet das als ausdrückliches, bewusstes (qualifiziertes) Schweigen, sodass Dritten der Auftritt im Rat heute untersagt ist. Gelegentlich wäre es aber sinnvoll, diese im Ratsplenum anzuhören, wenn es um Geschäfte aus deren Tätigkeitsfeld geht. Zu denken ist insbesondere an den Rechenschaftsbericht der Rechtspflege, aber auch an den Geschäftsbericht der Urner Kantonalbank.

Die Vernehmlassungen sprechen sich mehrheitlich dafür aus, das Teilnahmerecht im Landrat zu öffnen, allerdings nur für das Obergerichtspräsidium, nicht für weitere Drittpersonen. Die GO-Kommission schliesst sich dem an und schlägt daher einen neuen Artikel 77 vor, der das Obergerichtspräsidium ermächtigt, die Geschäfte der Gerichtsbarkeit im Landrat selbst zu vertreten. Das Vertretungsrecht bedeutet aber auch, dem Obergerichtspräsidium das Antragsrecht für diese Geschäfte einzuräumen. Folgerichtig ist es, wenn das Landratspräsidium das Obergerichtspräsidium zur Teilnahme verpflichten kann.

Artikel 81 Bild- und Tonaufnahmen

Während heute Bildaufnahmen von der Bewilligung des Landratspräsidiums abhängig sind, sind Tonaufnahmen (von jenen für das Ratsprotokoll abgesehen) nicht geregelt. Das ist nachzutragen. Dabei ist festzuhalten, dass Tonaufnahmen – entsprechend der Öffentlichkeit der Landratssessionen – grosszügiger zu handhaben sind als Bildaufnahmen. Deshalb sol-

len Bildaufnahmen von der Bewilligung des Landratspräsidiums abhängig sein, während Tonaufnahmen grundsätzlich gestattet sind, aber ausnahmsweise untersagt werden können. Alle umliegenden Kantone kennen derartige Einschränkungen. Einzig der Kanton Zug erlaubt die Wiedergabe von Verhandlungen in Radio und Fernsehen sowie Foto- und Filmaufnahmen, sofern der Rat nicht das Gegenteil beschliesst. Die GO-Kommission erachtet die vorgeschlagene Lösung als geeigneter, um Ton- und Bildaufnahmen zu kontrollieren.

Artikel 83

Beschlussfähigkeit

Zwar ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 KV, dass der Landrat beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der besseren Lesbarkeit halber ist es aber angezeigt, diese Bestimmung in der GO zu wiederholen. Es ist klar, dass dabei, anders als bei der Ermittlung der Mehrheit bei einer Sachabstimmung, die Person des Präsidenten oder der Präsidentin auch mitzuzählen ist.

Artikel 93

Zweite Lesung

Nach geltendem Recht können alle Rechtsvorlagen, die der Landrat behandelt, einer zweiten Lesung unterstellt werden. Im Vernehmlassungsverfahren wirft die GO-Kommission die Frage auf, ob die zweite Lesung für Verfassungs- und Gesetzesvorlagen zwingend sein soll. Denn wenn der Rat in der ersten Lesung zahlreiche Änderungen vornehme, bestehe die Gefahr von Unstimmigkeiten oder gar Widersprüchen.

Die Vernehmlassungen dazu sind uneinheitlich. Mehrheitlich fordern sie jedoch, die geltende Ordnung beizubehalten, zumal die Möglichkeit besteht, eine zweite Lesung zu beantragen. Die GO-Kommission folgt dieser Ansicht, sodass sie in dieser Hinsicht keine Änderung vorschlägt.

Hingegen ist die folgende Lücke zu schliessen. Die geltende GO schweigt sich aus über das Verhältnis zwischen dem Antrag, eine zweite Lesung durchzuführen, und der Schlussabstimmung. Die Schlussabstimmung beendet die Debatte um ein Geschäft. Daher ist es richtig zu verlangen, dass der Antrag auf eine zweite Lesung vor der Schlussabstimmung gestellt werden muss. Artikel 93 Absatz 2 hält das so fest. Das bedeutet, dass Vorlagen, für die eine zweite Lesung beschlossen worden ist, nicht an der gleichen Sitzung mit der Schlussabstimmung "abgeschlossen" werden, sondern dass das erst in der Session erfolgt, die der zweiten Lesung des Geschäfts dient. Bedeutsam ist diese Regelung insbesondere für die Frage, mit welchem Mehr ein Rückkommen auf bestimmte Artikel beschlossen werden kann. Denn wie heute kann der Landrat vor der Schlussabstimmung auf einzelne Artikel der Vorla-

ge mit einfachem Mehr zurückkommen; und das gilt auch für den Fall einer zweiten Lesung (siehe Artikel 86 Absatz 3 des Entwurfs).

Artikel 97 und 99 Berücksichtigung der Stimme des Präsidiums

Oft herrscht Unklarheit darüber, wie die Stimme des Präsidiums zu berechnen sei. Artikel 97 Buchstabe b stellt nun klar, dass die Person des Landratspräsidenten oder der Landratspräsidentin bei der Ermittlung des absoluten Mehrs vor der Abstimmung mitgezählt wird. Nach der Abstimmung aber, wenn es gilt zu ergründen, ob das absolute Mehr bei der offenen Abstimmung erreicht wurde, stimmt das Präsidium nicht. Hingegen gibt es bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (Artikel 99).

Artikel 100 Elektronische Abstimmung

Zurzeit sind die technischen Möglichkeiten noch nicht eingerichtet, damit Abstimmungen im Landrat elektronisch ausgezählt werden können. Allerdings könnte die bestehende Mikrofonanlage entsprechend nachgerüstet werden. Für diesen Fall stellt sich die Frage, ob und wie Abstimmungen elektronisch ausgezählt werden sollen.

Die Vernehmlassungen sprechen sich mehrheitlich dafür aus. Umstritten ist die Frage, ob das Ergebnis bloss als Summe darzustellen sei oder ob das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder aufgezeigt werden soll. Um diese Frage zu beantworten, ist auf das geltende System zurückzublicken. Dieses unterscheidet zwischen offenen und geheimen Abstimmungen. Bei den offenen Abstimmungen ist ohne Weiteres erkennbar, welches Landratsmitglied wie abstimmt. Bei der geheimen Abstimmung ist das nicht möglich. Die elektronische Auszählung soll inhaltlich dieses System übernehmen. Daher wird nach dem neuen Artikel 100 bei offenen Abstimmungen das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder aufgezeigt, während bei geheimen Abstimmungen bloss die Summe des Abstimmungsergebnisses dargestellt wird.

Der Klarheit halber erinnert Absatz 3 daran, dass Abstimmungen mit Namensaufruf nicht elektronisch ausgezählt werden, sondern nach den Regeln von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe c durchzuführen sind.

Die Stimmen können erst elektronisch ausgezählt werden, wenn die technischen Einrichtungen es erlauben (siehe Artikel 100 Absatz 1). Die GO-Kommission beantragt, mit der Verabschiedung der neuen GO auch den Auftrag zu erteilen, die fehlende Infrastruktur für elektronische Abstimmung herzustellen und den entsprechenden Kredit hierfür zu beschliessen.

Dazu dient der Antrag am Schluss dieser Botschaft (siehe Bemerkungen in Ziffer V. hienach).

Artikel 107

Veröffentlichung der Landratsprotokolle im Internet

Es entspricht der Praxis, dass das Ratssekretariat im Amtsblatt einen Auszug aus dem Landratsprotokoll veröffentlicht und dass die Standeskanzlei die genehmigten Landratsprotokolle im Internet aufschaltet. Diese Praxis soll in der GO festgeschrieben werden.

Artikel 108

Einreichung und Unterzeichnung eines parlamentarischen Vorstosses

Bis zur GO-Revision vom 9. April 2008 konnten sämtliche parlamentarischen Vorstösse von beliebig vielen Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Seit der Revision vom April 2008 sieht Artikel 80 der geltenden GO vor, dass Vorstösse vom einreichenden und von einem zweiten Ratsmitglied unterzeichnet sein müssen. In politischer Hinsicht mag es das Gewicht eines Vorstosses stärken, wenn mehr als zwei Ratsmitglieder unterzeichnen. Andererseits ist klarzustellen, dass mit der mehrfachen Unterzeichnung eines Vorstosses nicht zugleich dessen rechtliches Schicksal entschieden ist oder dass der Vorstoss damit rechtlich höheres Gewicht genösse.

Die Vernehmlassungsfrage, ob das alte System wieder eingeführt oder das geltende beibehalten bleiben soll, wurde mehrheitlich zugunsten des geltenden Systems beantwortet. Dementsprechend schlägt die GO-Kommission vor, die heutige Praxis beizubehalten.

Artikel 109

Mündliche Begründung eines parlamentarischen Vorstosses

Heute hat das Ratsmitglied, das den Vorstoss einreichen will, diesen zu Beginn der Sitzung zu begründen. Damit verunmöglicht die geltende Ordnung, die neuen Vorstösse zeitlich zu planen. Gelegentlich sind deren Begründungen auch recht umfangreich und zeitintensiv. Daher fragt sich, ob die mündliche Begründung beibehalten bleiben soll und wenn ja, wie lang die Begründung sein darf. Die GO-Kommission hat dazu die Vernehmlassungsfrage gestellt, ob die Begründung zu Beginn der Sitzung beibehalten bleiben soll und wenn ja, ob die Begründung zeitlich bzw. umfangmässig eingegrenzt werden müsse.

Mit grosser Mehrheit befürworten die Vernehmlassungen die Regel, dass die Vorstösse zu Beginn der Sitzung begründet werden. Alle sind sich aber einig, dass die Begründungen kurz und klar sein müssen. Die GO-Kommission schliesst sich dem an und schlägt mit Artikel 109 eine Fassung vor, die diese Grundsätze klarer zum Ausdruck bringen soll. Namentlich wird

jedes Ratsmitglied verhalten, seinen Vorstoss kurz und klar zu begründen. Hält es sich nicht daran, wird es zur Kürze ermahnt, und falls das nichts fruchtet, wird ihm das Wort entzogen. Eine zeitliche Begrenzung oder eine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl Zeichen ist nicht tauglich. Auch andere Kantone haben keine derartige Eingrenzung vorgesehen.

Artikel 115 und 119 Abgrenzung der Motion vom Postulat

Der geltende Artikel 82 GO beschreibt die Motion, Artikel 83 das Postulat. Danach wird heute mit der Erheblicherklärung der Motion der Regierungsrat verpflichtet, "dem Landrat einen Bericht über einen Verwaltungsbereich vorzulegen, eine Vorlage zu einem Rechtserlass zu unterbreiten oder andere in die Zuständigkeit des Landrats fallende Massnahmen vorzuschlagen". Demgegenüber wird der Regierungsrat heute mit der Überweisung eines Postulats verpflichtet, "einen bestimmt umschriebenen Gegenstand zu prüfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten sowie zutreffendenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten". Damit unterscheiden sich diese beiden Vorstösse nicht klar voneinander. Hier und dort ist ein Bericht möglich, hier und dort kann der Regierungsrat verpflichtet werden, einen Rechtserlass vorzulegen. Deshalb stellt sich die Frage, ob und wie sich die beiden Vorstösse klar voneinander unterscheiden sollten.

Sämtliche Vernehmlassungen begrüssen die Absicht, die Motion und das Postulat klarer voneinander abzugrenzen. Der Vorschlag der GO-Kommission übernimmt das und orientiert sich dabei an den Regelungen anderer Kantone. Damit soll die Motion den Regierungsrat verpflichten, einen Rechtserlass vorzulegen oder einen Beschluss, zu dem der Landrat zuständig ist. Letzteres ist etwa denkbar für einen Kreditbeschluss oder einen anderen Beschluss, den die Gesetzgebung in die Zuständigkeit des Landrats legt. Bloss einen Bericht zu verlangen, ist mit der Motion damit nicht mehr möglich. Demgegenüber verpflichtet das Postulat nach dem Vorschlag der GO-Kommission den Regierungsrat, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen und dem Rat dazu Bericht zu erstatten. Dieser Gegenstand kann entweder einen Rechtserlass betreffen oder einen anderen Gegenstand der Verwaltungstätigkeit. Hier und dort wird der Regierungsrat dem Landrat einen Bericht vorlegen, der sich zum Ziel des Postulats ausspricht. Mit dieser offenen Formulierung ist es dem Landrat nach wie vor möglich, zu irgendeiner Verwaltungstätigkeit einen Bericht zu verlangen, etwa zur Landwirtschaftspolitik, zur Wirtschaftsförderungspolitik und dergleichen, wie das in der Praxis geschehen ist. Die Motion taugt dazu aber nicht, sondern hierfür ist das Postulat vorgesehen. Damit lassen sich die beiden Instrumente klar voneinander trennen.

Die neue Regelung (Artikel 116 Absatz 4 und 120 Absatz 4), wonach über einzelne Punkte der Motion bzw. des Postulats getrennt beraten und abgestimmt werden kann, sofern der Vorstoss inhaltlich teilbar ist, entspricht der Praxis und soll hier festgeschrieben werden.

Artikel 117 Zur Umwandlung einer Motion

Oft entstehen Unklarheiten darüber, wie eine Motion zu behandeln ist, die kraft Erklärung des erstunterzeichneten Ratsmitglieds in ein Postulat umgewandelt ist. Artikel 117 stellt klar, dass eine so umgewandelte Motion uneingeschränkt als Postulat gilt. Damit gelten bei der Behandlung die Regeln des Postulats. Namentlich ist Diskussion zu beantragen und zu beschliessen, wenn diese erfolgen soll.

Artikel 117 Zum Rückzug der Motion

Wie die heutige Regelung ermöglicht auch der Entwurf, eine Motion ganz oder teilweise zurückzuziehen. Ein anderes Ratsmitglied kann den Vorstoss hingegen wieder aufnehmen. Allerdings beschränkt die geltende GO dieses Recht auf die "mitunterzeichneten Ratsmitglieder" (siehe Artikel 82 Absatz 4 der geltenden GO). Nachdem aber jedes Ratsmitglied das Recht hat, eine Motion allein bzw. mit einem zweitunterzeichneten Ratsmitglied einzureichen, hat diese Eingrenzung ihren Sinn verloren. Deshalb bestimmt der entworfene Artikel 117 Absatz 3, dass jedes Ratsmitglied beantragen kann, eine zurückgezogene Motion wieder aufzunehmen.

Artikel 121 und 125 Rückzugsverbot beim Postulat und bei der parlamentarischen Empfehlung

Es ist ein erklärtes Ziel der GO-Revision, die parlamentarischen Vorstösse besser voneinander abzugrenzen. Deshalb bestimmen Artikel 121 und 125, dass – anders als die Motion – eingereichte Postulate und parlamentarische Empfehlungen nicht zurückgezogen werden können. Das entspricht der geltenden GO, sagt es aber klarer.

Artikel 129 Dringliche Interpellation

Nach geltendem Recht befindet der Rat am Tag der Begründung über die Dringlichkeit des Vorstosses, wenn eine Interpellation als dringlich bezeichnet ist. Dringlich erklärte Interpellationen beantwortet der Regierungsrat innert fünf Arbeitstagen. Sie wird für die folgende Session traktandiert (Artikel 84 Absatz 3 der geltenden GO).

Die GO-Kommission hat die Vernehmlassungsfrage gestellt, ob diese Regelung beibehalten oder geändert werden soll. Alle Fraktionen begrüßen die heutige Regelung. Der Regierungsrat dagegen wünscht, man möge die Fünftagesfrist erstrecken. Mit Blick darauf beantragt die GO-Kommission, die Regelung für dringliche Interpellationen wie heute beizubehalten. Immerhin ist die Praxis festzuschreiben, nach der das Landratspräsidium die Frist von fünf Tagen, innert der der Regierungsrat die Interpellation zu beantworten hat, in begründeten Ausnahmefällen geringfügig erstrecken kann. Damit ist klar ausgedrückt, dass die Fünftagesfrist die Regel bleiben muss und nur begründete Ausnahmefälle erlauben, die Fünftagesfrist geringfügig zu erstrecken. Damit wird der Dringlichkeit der Interpellation einerseits und dem berechtigten Anliegen des Regierungsrats anderseits Rechnung getragen.

Artikel 132f.

Fragestunde

Artikel 86 der geltenden GO behandelt die Fragestunde. Weder die Zahl der Fragen noch der Zeitrahmen sind vorbestimmt. Das führt dazu, dass die gestellten Fragen oft Interpellationen ähneln, weil sie zahlreiche Fragen in sich vereinigen. Zudem beanspruchen derartige Fragen oft einen unbestimmbar weiten Zeitrahmen. Es stellt sich die Frage, ob dieses parlamentarische Instrumentarium entsprechend einzugrenzen sei.

Einige Vernehmlassungen befürworten eine Beschränkung auf höchstens drei Fragen. Andere wiederum wollen an der heutigen Praxis festhalten. Vor diesem Hintergrund schlägt die GO-Kommission vor, die Fragestellenden zu verpflichten, ihre Anfragen kurz und klar zu formulieren. Zudem sollen Fragen, die Interpellationscharakter haben, nicht gestellt werden dürfen. Um das zu erreichen, ermächtigt Artikel 133 Absatz 3 des Entwurfs das Landratspräsidium, umfangreiche oder weitschweifige Fragen zur Verbesserung bzw. zur Kürzung zurückzuweisen. Zu diesem Zweck verlangt Artikel 133 Absatz 1, das Landratspräsidium gleichzeitig mit dem Regierungsrat mit den Fragen zu bedienen. Das erlaubt ihm, die gestellten Fragen zu sichten und allenfalls zur Verbesserung oder Kürzung zurückzuweisen.

Artikel 134

Schriftliche Berichte des Regierungsrats

Heute werden Berichte, die der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf parlamentarische Vorstösse vorlegt, zur Diskussion im Rat traktandiert. Nicht geregelt ist, ob die zuständige Sachkommission den Bericht vorbehandeln soll und ob sie dem Rat einen wertenden Antrag stellen könne. Die GO-Kommission hat die Fraktionen und den Regierungsrat angefragt, wie sie sich dazu stellen.

Die Vernehmlassungen dazu sind klar. Sie unterstützen den Vorschlag der GO-Kommission. Danach sind die Berichte von der zuständigen Sachkommission vorzubehandeln. Die Sachkommission soll dem Landrat einen wertenden Antrag auf Kenntnisnahme vorlegen. Und schliesslich soll die Kommission ihren Antrag mit einer Empfehlung an den Regierungsrat verbinden können.

Artikel 134 des Entwurfs übernimmt diese Grundsatzbeschlüsse. Ergänzend wird bestimmt, dass Berichte, die der Regierungsrat von sich aus, also nicht gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss, vorlegt, in gleicher Weise zu behandeln sind. Denn es muss möglich sein, dass der Regierungsrat zu einem bestimmten Thema von sich aus dem Rat berichtet.

Nach Artikel 134 Absatz 2 des Entwurfs hat die Kommission derartige Berichte vorzubereiten und dem Rat Antrag zu stellen. Der Antrag soll wertend sein. Er muss dem Rat empfehlen, den Bericht entweder zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis zu nehmen. Das ermöglicht der vorberatenden Kommission, ihre Wertung zum Bericht dem Rat gegenüber auszudrücken. Zudem kann sie damit einen parlamentarischen Vorstoss verbinden. Diese Möglichkeit einzugrenzen auf "parlamentarische Empfehlungen" griffe zu kurz. Denn es ist ohne Weiteres denkbar, dass die vorberatende Kommission, die den Bericht behandelt hat, entsprechende Massnahmen vorschlägt, die in die Zuständigkeit des Landrats fallen, die also mit einer Motion oder einem Postulat einzubringen sind.

Artikel 135

Mündliche Berichterstattung des Regierungsrats

Das geltende Recht sieht keine Möglichkeit vor, die dem Regierungsrat erlaubte, über wichtige Geschäfte im Rat mündlich zu orientieren. Dies, obwohl ein echtes Bedürfnis sowohl seitens des Landrats wie auch des Regierungsrats darauf besteht und die Praxis auch danach handelt. Deshalb schlägt die GO-Kommission vor, die Möglichkeit der mündlichen Berichterstattung durch den Regierungsrat sowie die Diskussionsmöglichkeit im Landrat vorzusehen.

Artikel 135 des Entwurfs setzt das um. Danach kann der Regierungsrat den Landrat über wichtige Geschäfte mündlich informieren, indem er das Geschäft für eine bestimmte Session traktandieren lässt. Eine Vernehmlassung wünscht, dass der Landrat die mündliche Berichterstattung durch den Regierungsrat verlangen kann. Allein, die Informationen beziehen sich auf Regierungsgeschäfte, die möglicherweise noch im Fluss sind oder die noch nicht soweit gediehen sind, dass eine Information dazu sinnvoll wäre. Deshalb muss es Sache des Regierungsrats bleiben zu entscheiden, ob er informieren will oder nicht. Immerhin kann die Ratsleitung ihn dazu einladen, entweder von sich aus oder auf Begehren einer Fraktion.

Damit erhält der Landrat die Möglichkeit, Informationswünsche formell an den Regierungsrat heranzutragen. Den Entscheid darüber jedoch muss der Regierungsrat fällen. Entschliesst er sich zu einer mündlichen Berichterstattung im Landrat, soll der Rat darüber auch diskutieren können. Hingegen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Das festzuhalten erscheint wichtig und nötig, um nicht die mündliche Information zu einem Landratsgeschäft zu machen, das mit einem Beschluss endigt.

Artikel 138

Behandlung der leeren Stimmzettel

Wie heute (siehe Artikel 93 Absatz 1 letzter Satz der geltenden GO) sieht der Entwurf vor, bei Wahlen die leeren Stimmzettel zu Ermittlung des absoluten Mehr mitzuzählen. Damit unterscheidet sich die Abstimmungsordnung im Landrat von den Regeln der Volksabstimmung, wo die leeren Stimmzettel nicht mitgezählt werden (siehe Artikel 46 Absatz 3 WAVG; RB 2.1201). Das ist sachlich begründet. Würden nämlich die leeren Stimmzettel im Landrat nicht mitgezählt, könnte ein Landratsmitglied unter Umständen seine Meinung nicht kundtun bei einer Wahl, mit der es nicht einverstanden ist und bei der dem Regierungsrat das ausschliessliche Vorschlagsrecht zusteht. Denn andere Namen wären ungültig. Seine Ablehnung kann das Landratsmitglied in solchen Fällen nur kundtun, indem es seinen Wahlzettel leer einlegt und damit das absolute Mehr in die Höhe treibt.

Artikel 139

Wahl von Angestellten und Beauftragten

Artikel 139 spricht ausdrücklich von "Angestellten und Beauftragten". Behörden und Behördenmitglieder gehören nicht dazu. Deshalb fallen nicht alle Wahlen, die der Landrat nach Artikel 92 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) zu treffen hat, unter diese Bestimmung. So handelt es sich bei den Vorstehenden und Stellvertretenden der regierungsrätlichen Direktionen (Artikel 92 Buchstabe a KV) um Behördenmitglieder. Gleiches gilt für den Erziehungsrat und den Bankrat (Artikel 92 Buchstabe b und f KV). Und der Kommandant des Urner Bataillons (Artikel 92 Buchstabe d KV) ist nach den Bundesvorschriften nicht mehr zu wählen.

Hingegen nennt die Gesetzgebung einige Angestellte und Beauftragte des Kantons, die der Landrat zu wählen hat (Artikel 92 Buchstabe e KV). Für diese Personen gilt Artikel 139 GO. So bestimmt Artikel 9 der Personalverordnung (PV; RB 2.4211), dass der Landrat die Kanzleidirektorin oder den Kanzleidirektor sowie die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle zu wählen hat. Und nach Artikel 38 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; RB 2.3221) wählt der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, den Oberstaatsanwalt oder die Ober-

staatsanwältin sowie dessen oder deren Stellvertretung. Andere Angestellte und Beauftragte, die vom Landrat zu wählen sind, nennt die Gesetzgebung nicht.

Artikel 140

Behördenwahl

Artikel 140 bestimmt, wie eine Behörde zu wählen ist, deren Wahl dem Landrat zusteht. Zu denken ist etwa an die Wahl des Erziehungsrats (Artikel 92 Buchstabe b KV) oder an jene des Bankrats (Artikel 13 Gesetz über die Urner Kantonalbank; RB 70.1311).

Artikel 141f.

Zur Aufsichtsbeschwerde

Die Aufsichtsbeschwerde ist in der geltenden GO nicht geregelt. Das leuchtet ein, denn sie ist nur in ganz wenigen Fällen, namentlich in Fällen der Rechtsverweigerung oder der Rechtsverzögerung zulässig und jedenfalls nur dann, wenn die Gesetzgebung das vorsieht. Die Aufsichtsbeschwerde ist nicht zu verwechseln mit der Funktion des Landrats als Oberaufsichtsbehörde nach Artikel 87 Absatz 1 KV. Denn mit der Oberaufsicht ist die politische Oberaufsicht gemeint. Davon klar zu unterscheiden ist die rechtliche Aufsicht, die mit der Aufsichtsbeschwerde angesprochen ist (Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Bern 2007, Seite 476f.). Trotzdem ist es angezeigt, die Aufsichtsbeschwerde in der GO zu regeln, denn ganz ausgeschlossen kann sie nicht werden, namentlich wenn die Gesetzgebung das vorsieht. Für diesen Fall erklärt Artikel 142 Absatz 1 des Entwurfs die Staatspolitische Kommission als vorberatende Kommission (siehe auch Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f des Entwurfs). Und was die Verfahrensregeln betrifft, lehnt sich Artikel 142 an die Regelung an, die für Aufsichtsbeschwerden an den Regierungsrat gelten; diese sind in Artikel 84 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) enthalten. Um allfällige Lücken zu vermeiden, erklärt Artikel 142 Absatz 3 die Regeln der VRPV als sinngemäss anwendbar.

Artikel 145ff.

Veröffentlichung und Urner Rechtsbuch

Wie die geltende GO, enthält auch der Entwurf Regeln, die sich mit der Veröffentlichung von Rechtserlassen und mit dem Urner Rechtsbuch befassen.

IV. Weitere Bereiche aus den Vernehmlassungen

Fraktionsübergreifende Anlässe

Fraktionsübergreifende Anlässe sind in der GO heute nicht geregelt. In der Praxis haben sich die Landratspräsidiumsfeier, der Sporttag und das Beenälisuppe-Essen etabliert. Es stellt sich die Frage, ob diese und allenfalls weitere Anlässe in der GO verankert werden sollen. Die Vernehmlassungen sprechen sich deutlich dagegen aus und die GO-Kommission folgt deren Ansicht. Deshalb sind die fraktionsübergreifenden Anlässe nicht in der GO zu vermerken.

Weiterbildung der Kommissionsmitglieder

Die GO-Kommission hat die Vernehmlassungsadressaten gefragt, ob die Weiterbildung der Kommissionsmitglieder in der GO erwähnt werden soll. Die Vernehmlassungen dazu sind uneinheitlich. Einige antworteten mit Ja, andere mit Nein. Die GO-Kommission hat sich deshalb entschieden, darauf zu verzichten, die Weiterbildung der Kommissionsmitglieder in der GO zu erwähnen; dies mit dem klaren Bekenntnis, dass damit die Weiterbildung nicht ausgeschlossen werden soll, sondern dass sie wie heute ohne besondere Rechtsgrundlage auskommen mag.

V. Technische Einrichtung für die elektronische Abstimmung

Nach Artikel 100 des Entwurfs werden die Stimmen bei Abstimmungen elektronisch gezählt, sobald die technischen Möglichkeiten dazu bestehen. Mit der bereits eingerichteten Mikrofonanlage sind wichtige Vorleistungen vorhanden. Es gilt einzig, die bestehende Anlage aufzurüsten, um die elektronische Auszählung zu ermöglichen. Nachdem die Vernehmlassungen sich grossmehrheitlich für die elektronische Stimmabgabe ausgesprochen haben und weil die Inkraftsetzung der neuen GO sowie die neue Legislatur als geeigneter Zeitpunkt erscheinen, beantragt die GO-Kommission, mit dem heutigen Beschluss der Regierung den Auftrag zu erteilen, die technischen Einrichtungen vornehmen zu lassen, um die Stimmen inskünftig elektronisch zu zählen. Die Verwaltung rechnet dafür mit Ausgaben in der Höhe von höchstens 50'000 Franken (inkl. MWST). Diese Ausgaben sollen ebenfalls mit dem heutigen Beschluss bewilligt werden.

VI. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt die GO-Kommission dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Geschäftsordnung für den Landrat, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die technischen Anlagen für die elektronische Abstimmung einzurichten. Dafür wird ein Verpflichtungskredit von 50'000 Franken beschlossen.

Anhang

- Geschäftsordnung des Landrats

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Kapitel: ANWENDBARES RECHT

Artikel 1 Massgebliche Rechtsgrundlagen

Die Arbeiten des Landrats und seiner Organe richten sich nach:

- a) den einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung²;
- b) den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung;
- c) der Verordnung über den Landrat³;
- d) dieser Geschäftsordnung.

2. Kapitel: KONSTITUIERUNG

1. Abschnitt: Nach der Gesamterneuerung

Artikel 2 Einberufung und Wahlerwahrung

¹Der Regierungsrat lädt die gewählten Mitglieder des Landrats nach der Gesamterneuerung zur konstituierenden Sitzung ein.

²In der konstituierenden Sitzung leitet der Landammann, bei dessen Verhinderung der Landesstatthalter bzw. nach diesem das den Regierungsvorsitz führende Regierungsmitglied die Verhandlungen, bis das Landratspräsidium gewählt ist.

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101

³ RB 2.3111

³Der Landrat stellt auf Grund eines schriftlichen Berichts des Regierungsrats die Gültigkeit der Mandate seiner Mitglieder fest (Validierung). Er entscheidet über bestrittene Wahlen.

⁴Der Landweibel amtet als Stimmenzähler oder Stimmenzählerin, bis die Ratsleitung bestellt ist.

Artikel 3 Feierliche Vereidigung

¹Nach der Wahlvalidierung begeben sich der Landrat und der Regierungsrat unter dem Geläute der Glocken in die Pfarrkirche zur feierlichen Eidesleistung.

²Nach Rückkehr in den Sitzungssaal und nach Abnahme der Handgelübde wird die Wahl des Landratspräsidiums vorgenommen, das hierauf unverzüglich den Vorsitz übernimmt und zur Wahl des Vizepräsidiums des Landrats sowie der weiteren Mitglieder der Ratsleitung schreitet.

³Ratsmitglieder, die an der Eröffnungssitzung nicht teilgenommen haben, und solche, die erst im Laufe der Amtsdauer in den Rat einziehen, haben zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, den Eid zu leisten oder das Gelübde abzulegen.

2. Abschnitt: Während der Amtsdauer

Artikel 4 Während der Amtsdauer

¹Als erster Zusammentritt eines Amtsjahres gilt die erste Sitzung im Juni.

²Bei diesem Zusammentritt wählt der Rat nach mündlichem Vorschlag auf einjährige Amtsdauer das Landratspräsidium, das Vizepräsidium und die weiteren Mitglieder der Ratsleitung.

3. Abschnitt: Eid und Gelübde

Artikel 5 Eid und Gelübde

a) Allgemeines

¹Ein Mitglied, das weder den Eid leistet noch das Gelübde ablegt, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

²Bei der Leistung des Eides oder des Gelübdes erheben sich alle im Saal Anwesenden von den Sitzen.

Artikel 6 b) Eid

¹Der Protokollführer oder die Protokollführerin verliest die Eidesformel, die wie folgt lautet: "Ich schwöre zu Gott, dem Vaterlande getreu zu sein, die Verfassung und Gesetze zu halten, die Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, das Recht und die guten Sitten, die Ehre und Wohlfahrt des Landes zu fördern, Unrecht, Schaden und Schande aber zu wenden."

²Die Schwörenden erheben hierauf die drei Schwurfinger der rechten Hand und sprechen dem Landratspräsidium die Worte nach: "Ich habe gehört und verstanden – was mir soeben vorgelesen wurde – Ich schwöre, dies alles zu halten – so wahr mir Gott helfe."

Artikel 7 c) Gelübde

¹Anstelle des Eides kann das Ratsmitglied das Handgelübde ablegen. In diesem Fall verliest der Protokollführer oder die Protokollführerin folgende Gelöbnisformel: "Ich gelobe, dem Vaterlande getreu zu sein, die Verfassung und Gesetze zu halten, die Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, das Recht und die guten Sitten, die Ehre und Wohlfahrt des Landes zu fördern, Unrecht, Schaden und Schande aber zu wenden."

²Nach dem Verlesen dieser Gelöbnisformel sprechen die Gelobenden dem Präsidium die Worte nach: "Ich habe gehört und verstanden – was mir soeben vorgelesen wurde – Ich gelobe – dies alles zu halten."

³Ratsmitglieder, die das Handgelübde abzulegen wünschen, sollen dies vor Beginn der Sitzung dem Präsidium melden.

3. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Die Ratsmitglieder**

Artikel 8 Amtsdauer und Amtsantritt

Die Mitglieder des Landrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie treten ihr Amt am 1. Juni an⁴.

Artikel 9 Rechte

¹Jedes Ratsmitglied kann:

- a) sich zu jedem traktandierten Geschäft zu Wort melden;
- b) zu jedem traktandierten Geschäft und zum Verfahren Anträge stellen;
- c) parlamentarische Vorstösse einbringen;
- d) die im Rahmen der Landratsverordnung⁵ und der Geschäftsordnung eingeräumten Informationsrechte wahrnehmen;
- e) zur Abwehr von Angriffen gegen sich eine kurze persönliche Erklärung abgeben.

²Die Informationsrechte der Ratsmitglieder richten sich nach der Verordnung über den Landrat. Diese lautet dazu wie folgt⁶:

¹Jedes Ratsmitglied kann die vorhandenen Akten einsehen, die zur Vorbereitung des Berichts und Antrags des Regierungsrats an den Landrat gedient haben.

²Davon ausgeschlossen sind Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Artikel 10 Immunität

¹Die Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats sind für ihre Äusserungen bei den Ratssitzungen niemandem verantwortlich als dem Landrat selbst.

⁴ KV Art. 83 und 84

⁵ RB 2.3111

⁶ Massgeblich bleibt die Landratsverordnung (RB 2.3111). Die hier abgebildeten Informationsrechte sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

²Sie dürfen wegen solchen Äusserungen nur dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Rat die Ermächtigung hierzu erteilt.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

¹Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, den Sitzungen des Landrats und der Kommissionen, deren Mitglied es ist, beizuwohnen.

²Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich rechtzeitig beim Präsidium zu entschuldigen.

³Die Namen der abwesenden Mitglieder werden protokolliert.

Artikel 12 Ausstand

Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand. Dieses lautet dazu wie folgt⁷:

1. Allgemeine Ausstandsgründe

¹*Alle Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, sind ausstandspflichtig,*

a) in eigener Sache;

b) in Angelegenheiten:

- 1. des Ehegatten, des Verlobten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Konkubinatspartnerin oder des -partners;*
- 2. der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;*
- 3. der Adoptiveltern;*
- 4. der Adoptivkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;*
- 5. der Stiefeltern;*
- 6. der Stiefkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;*
- 7. der Geschwister und Halbgeschwister, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;*

⁷ Massgeblich bleibt das Ausstandsgesetz (RB 2.2321). Die hier abgebildeten Ausstandsregeln sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

- 8. der Onkeln und Tanten, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen, eingetragenen Partnern, Konkubinatspartnerinnen, Konkubinatspartnern und Kindern;
 - 9. der Schwiegereltern.
- c) in Angelegenheiten einer Person, die mit ihnen durch ein Pflegeverhältnis oder sonstwie durch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist oder deren Vormund, Beirat, Beistand, Geschäftsführer oder Vermögensverwalter sie sind. Ausstandspflichtig sind sie ebenfalls, wenn sie als Anwalt, Bevollmächtigter, Zeuge, Sachverständiger oder Berater in der betreffenden Angelegenheit handeln oder gehandelt haben;
- d) in Angelegenheiten, in denen sonstwie begründete Bedenken wegen ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen.

2. Ausstandsgründe in Angelegenheiten juristischer Personen

¹Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b und c verbunden sind, es sei denn, die Angelegenheit diene der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben.

²Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung bei der Behandlung von Eingaben von Gemeinden und Korporationen, wenn es sich nicht um Geschäfte handelt, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dienen.

³Delegierte und Interessenvertreter der in Artikel 1 genannten Gemeinwesen bzw. Körperschaften und Anstalten sind für Geschäfte ihres Delegationsbereiches jedoch nicht ausstandspflichtig.

3. Ausstandsgründe bei der Behandlung von Rechtserlassen

Bei der Beratung und Verabschiedung von Rechtserlassen besteht keine Ausstandspflicht.

4. Verfahrensregeln

¹Die Ausstandspflicht bezieht sich sowohl auf die Beratung als auch auf die Beschlussfassung.

²Ist der Ausstand eines Ratsmitglieds streitig, so entscheidet darüber der Landrat selbst unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist.

Artikel 13 Entschädigung

¹Die Entschädigung der Ratsmitglieder richtet sich nach der Nebenamtsverordnung⁸.

²Zu den entschädigungsberechtigten Verrichtungen gehört auch die Teilnahme an den Fraktionssitzungen. Im Zweifelsfall entscheidet die Ratsleitung, ob eine Sitzung entschädigungsberechtigt ist.

2. Abschnitt: **Die Fraktionen**

Artikel 14 Fraktionsbildung

¹Fünf Mitglieder des Rats können eine Fraktion bilden.

²Die Fraktionen haben der Ratsleitung den Namen der Fraktion und des Fraktionspräsidiums sowie die Mitglieder der Fraktion schriftlich bekanntzugeben.

³Kein Mitglied des Landrats darf mehr als einer Fraktion angehören.

Artikel 15 Berücksichtigung

Im Rahmen der Geschäftsordnung sind die Fraktionen bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 16 Entschädigung

Die Entschädigung der Fraktionen richtet sich nach der Nebenamtsverordnung⁹.

⁸ RB 2.2251

⁹ RB 2.2251

4. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Organe des Landrats**

Artikel 17 Organe

Die Organe des Landrats sind:

- a) das Landratspräsidium;
- b) die Ratsleitung;
- c) die Kommissionen.

2. Abschnitt: **Landratspräsidium**

Artikel 18 Wahl

Der Landrat wählt das Präsidium in der ersten Sitzung nach der Gesamterneuerung bzw. jährlich in der ersten Sitzung im Juni¹⁰.

Artikel 19 Aufgaben

Das Landratspräsidium hat:

- a) die Sitzungen des Landrats zu eröffnen und zu schliessen;
- b) die Verhandlungen und den Geschäftsgang des Landrats und der Ratsleitung zu leiten;
- c) bei Sachentscheiden den Stichentscheid zu geben, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt;
- d) die Rechte des Landrats, die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Sitzungs- und Saaldisziplin zu überwachen;
- e) die Bestimmungen über den Ausstand zu handhaben;
- f) das Wort nach Massgabe dieser Geschäftsordnung zu erteilen, zu verweigern oder zu entziehen;
- g) parlamentarische Vorstösse entgegenzunehmen und dem Rat zur Kenntnis zu bringen;
- h) die eingegangenen Schriftstücke dem Rat zu eröffnen;
- i) die Verordnungen und die vom Rat oder von der Ratsleitung ausgehenden Schriftstücke zusammen mit dem Ratssekretariat zu unterzeichnen;
- j) die Protokollführung zu überwachen;

¹⁰ siehe Art. 89 KV

- k) das Ratssekretariat zu beaufsichtigen;
- l) den Voranschlag für die Ratsleitung und das Ratssekretariat zu erstellen;
- m) weitere Aufgaben zu erfüllen, die die Geschäftsordnung ihm überträgt.

Artikel 20 Stellvertretung

¹Das Vizepräsidium des Landrats vertritt das Präsidium, wenn dieses an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

²Ist auch das Vizepräsidium verhindert, so amtet in der Reihenfolge:

- a) das nächstfolgende Mitglied der Ratsleitung;
- b) das Ratsmitglied, das zuletzt das Ratspräsidium innehatte;
- c) und schliesslich das amtsälteste anwesende Ratsmitglied.

3. Abschnitt: Ratsleitung

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Ratsleitung besteht aus:

- a) dem Präsidium;
- b) dem Vizepräsidium;
- c) dem ersten Stimmenzähler oder der ersten Stimmenzählerin;
- d) je einer Vertretung der Fraktionen, die mit den Funktionen nach Buchstabe a bis c noch nicht in der Ratsleitung vertreten sind. Aus diesen Vertretungen ist der zweite Stimmenzähler oder die zweite Stimmenzählerin zu wählen.

Artikel 22 Wahl

Der Landrat wählt die Ratsleitung in der ersten Sitzung nach der Gesamterneuerung bzw. jährlich in der ersten Sitzung im Juni¹¹.

¹¹ siehe Art. 89 KV

Artikel 23 Vorsitz

Der Landratspräsident oder die Landratspräsidentin führt den Vorsitz.

Artikel 24 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

¹Die Ratsleitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

²Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Entscheid als angenommen, der die Stimme des oder der Vorsitzenden erhalten hat.

Artikel 25 Aufgaben

¹Die Ratsleitung vertritt den Rat nach aussen.

²Sie hat:

- a) jene Kommissionen zu bestellen, die nicht vom Landrat selbst gewählt werden;
- b) Fragen der Geschäftsführung zu behandeln und entsprechende Aufträge des Landrats zu erledigen;
- c) das Landratsprotokoll zu genehmigen und Einsprachen dagegen zu erledigen;
- d) die vom Landrat verabschiedeten Beschlüsse und Rechtserlasse unter Beizug der Standeskanzlei redaktionell zu bereinigen. Das entsprechende Kommissionspräsidium wird orientiert und kann ebenfalls beigezogen werden. In einfachen Fällen kann die Ratsleitung die redaktionelle Bereinigung dem Ratssekretariat übertragen.

³Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann die Ratsleitung dem Landrat Anträge stellen. Sie ist ferner befugt, Empfehlungen an den Landrat und an den Regierungsrat zu formulieren.

⁴Die Ratsleitung pflegt die Zusammenarbeit mit den Fraktionen und Kommissionspräsidien, insbesondere hinsichtlich der Termin- und der Geschäftsplanung des Landrats.

⁵Darüber hinaus hat die Ratsleitung die Ratsarbeit zu koordinieren, insbesondere die Zusammenarbeit der Kommissionen und deren gegenseitige Information zu gewährleisten. Sie hat namentlich:

- a) bei Unklarheiten die Geschäfte zur Vorbereitung an die entsprechende Kommission zuzuweisen;

- b) die Verbindung zwischen dem Landrat und der Regierung sicherzustellen;
- c) besondere Anlässe des Landrats zu organisieren;
- d) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihr die Landratsverordnung¹² und diese Geschäftsordnung übertragen.

Artikel 26 Weitere Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, Protokoll

¹Das Ratssekretariat und der Kanzleidirektor oder die Kanzleidirektorin nehmen an den Sitzungen der Ratsleitung mit beratender Stimme teil. Das Ratssekretariat führt das Protokoll.

²Die Ratsleitung kann bei Bedarf weitere Personen zu ihrer Sitzung einladen, namentlich die Präsidien der Kommissionen, Mitglieder des Regierungsrats oder das Präsidium des Obergerichts. Diese haben beratende Stimme.

Artikel 27 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen der Ratsleitung sind nicht öffentlich.

²Die Mitglieder der Ratsleitung sind berechtigt, ihre Fraktion oder ihre Gruppierung über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und über die Beschlüsse der Ratsleitung zu orientieren. Das gleiche Recht steht den weiteren Sitzungsteilnehmern und -teilnehmerinnen gegenüber ihrer Behörde zu.

2. Unterabschnitt: Stimmenzähler und Stimmenzählerin

Artikel 28 Aufgaben, Ersatz

¹Die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen ermitteln die Abstimmungsergebnisse zuhanden des Präsidiums. Sie stehen dem Präsidium bei der Feststellung des erforderlichen Mehrs zur Verfügung und wirken mit bei der Losziehung in Wahlgeschäften.

²Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Stimmenzählers oder einer Stimmenzählerin bezeichnet das Ratspräsidium einen Ersatz.

³Die Ratsleitung kann das Vizepräsidium beauftragen, wie die beiden Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen einen Teil des Abstimmungsergebnisses im Landrat zu ermitteln.

¹² RB 2.3111

4. Abschnitt: **Die Kommissionen**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29 Aufgaben und Antragsrecht

¹Die Kommissionen haben die ihnen überwiesenen Geschäfte so vorzubereiten, dass der Landrat auf Grund ihrer Berichterstattung die Geschäfte sachgerecht entscheiden kann.

²Bei der Änderung von Rechtserlassen ist ihr Prüfungs- und Antragsrecht nicht auf jene Bestimmungen beschränkt, die der Regierungsrat zur Änderung vorschlägt.

Artikel 30 Arbeitsweise

¹Die Kommissionen regeln ihre Verhandlungsmethode, die Art und den Umfang der Protokollierung und der Berichterstattung sowie die Antragstellung im Landrat selbstständig.

²Sie können insbesondere Unterkommissionen bilden.

Artikel 31 Amtszwang

Jedes Mitglied des Rats ist verpflichtet, Wahlen in Kommissionen anzunehmen.

Artikel 32 Wahl und Veröffentlichung

¹Der Landrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die ständigen Kommissionen.

²Bei der Bestellung der Kommissionen ist auf die Vertretung der einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrem Mitgliederbestand, jedoch unter gebührender Beachtung der Minderheiten, bestmöglich Rücksicht zu nehmen.

³Das Ratssekretariat veröffentlicht die Zusammensetzung der landrätlichen Kommissionen im Amtsblatt.

Artikel 33 Ersatz

¹Die Ratsleitung nimmt Ersatzwahlen in die ständigen und nicht ständigen Kommissionen vor.

²Vorübergehend verhinderte Mitglieder ständiger Kommissionen werden nur ersetzt, wenn die Verhinderung wahrscheinlich längere Zeit dauert.

Artikel 34 Aufgaben des Präsidiums und des Vizepräsidiums

¹Das Kommissionspräsidium veranlasst im Einvernehmen mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der zuständigen regierungsrätlichen Direktion die Einberufung der Kommission, kontrolliert, ob die Unterlagen den Kommissionsmitgliedern rechtzeitig zugestellt worden sind, leitet die Kommissionstätigkeit und sorgt für die Berichterstattung und Antragstellung im Landrat.

²Bei Verhinderung des Kommissionspräsidiums handelt das Vizepräsidium.

Artikel 35 Sitzungsplanung

Jede Kommission erarbeitet für sich eine Jahresplanung der Sitzungen, die sie durchzuführen gedenkt. Dabei orientiert sie sich an der Geschäftsplanung der Ratsleitung.

Artikel 36 Teilnahme der Regierung und der Verwaltung a) im Allgemeinen

¹Das zuständige Regierungsmitglied nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen teil. Es hat beratende Stimme und kann Anträge stellen. Die Kommission kann die Vertretung des Regierungsrats jedoch ohne Begründung für die ganze Sitzung oder für Teile davon ausschliessen.

²Dem teilnehmenden Mitglied des Regierungsrats steht es frei, bei den Kommissionsverhandlungen Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen mitzunehmen.

³Mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums kann das zuständige Regierungsmitglied an seiner Stelle ausnahmsweise einen Sachbearbeiter oder eine Sachbearbeiterin zur Kommissionssitzung delegieren. Absatz 1 gilt in diesem Fall sinngemäss. Die Kommissionen haben indessen das Recht, die persönliche Anwesenheit des Vorstehers oder der Vorsteherin der zuständigen Direktion zu verlangen.

⁴Diese Vorschrift gilt sinngemäss für die Organe selbstständiger juristischer Personen, für die dem Regierungsrat nach den massgebenden Rechtsgrundlagen die Vertretung vor dem Landrat nicht zukommt.

Artikel 37 b) bei Aufsichtskommissionen

¹Die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission tagen bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit grundsätzlich ohne Mitglieder des Regierungsrats und der Verwaltung. Sie laden diese bei Bedarf ein.

²Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln über die Teilnahme der Regierung und der Verwaltung an Kommissionssitzungen.

Artikel 38 Einberufung durch Kommissionsmitglieder

¹Mitglieder einer Kommission haben das Recht, eine Kommissionssitzung einberufen zu lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bei Kommissionen, denen sieben oder weniger Mitglieder angehören, müssen mindestens zwei Mitglieder, die nicht der gleichen Fraktion angehören, das Begehren gemeinsam stellen;
- b) bei Kommissionen mit mehr als sieben Mitgliedern müssen mindestens drei Mitglieder, die nicht der gleichen Fraktion angehören, das Begehren gemeinsam stellen.

²Das Begehren ist schriftlich und begründet dem Kommissionspräsidium einzureichen.

Artikel 39 Verhandlungen

Soweit diese Vorschrift oder die Kommission nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regeln anzuwenden, die für die Verhandlungen im Landrat gelten. Abweichend davon gilt Folgendes:

- a) die Einschränkung, dass niemand mehr als zweimal zum selben Gegenstand sprechen darf, gilt nicht;
- b) Beschlüsse werden stets mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Artikel 40 Stimmrecht des Präsidiums

Das Präsidium nimmt sein Stimmrecht folgendermassen wahr:

- a) bei offenen Sachabstimmungen stimmt das Präsidium nicht; bei Stimmengleich gibt es den Stichentscheid;

- b) hingegen stimmt das Präsidium bei Wahlen und geheimen Abstimmungen mit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los;
- c) bei der Abstimmung über Minderheitsanträge stimmt das Präsidium mit.

Artikel 41 Beschlüsse

¹Kommissionen sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Kommissionsanträge sind den Mitgliedern des Landrats und des Regierungsrats schriftlich zuzustellen; Minderheitsanträge sind, sofern dies ausdrücklich verlangt wird, wie folgt aufzunehmen:

- a) bei Kommissionen, denen sieben oder weniger Mitglieder angehören, wenn der Minderheitsantrag zwei Stimmen erhält;
- b) bei Kommissionen, denen mehr als sieben Mitglieder angehören, wenn der Minderheitsantrag wenigstens drei Stimmen erhält.

Artikel 42 Informationsrechte

Die Informationsrechte der Kommissionen richten sich nach der Verordnung über den Landrat¹³. Diese lautet dazu wie folgt¹⁴:

1. Für die Sachkommissionen

¹Die Sachkommissionen können im Rahmen ihres Auftrags und nach Anhörung des Regierungsrats:

- a) sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes einsehen;*
- b) Sachbearbeitende der Kantonsverwaltung zum vorgelegten Geschäft befragen;*
- c) Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen anhören;*
- d) für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Kenntnisse erfordert, mit Genehmigung der Ratsleitung¹⁵ und im Rahmen bewilligter Kredite aussenstehende Sachverständige beiziehen. Fehlt ein bewilligter Kredit, kann das Büro des Landrats ausnahmsweise im Einzelfall Ausgaben bis Fr. 15'000.– bewilligen;*
- e) Besichtigungen vornehmen;*

¹³ RB 2.3111

¹⁴ Massgeblich bleibt die Landratsverordnung (RB 2.3111). Die hier abgebildeten Informationsrechte sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

¹⁵ redaktionelle Anpassung

f) zusätzliche Berichte verlangen.

²Das zuständige Regierungsratsmitglied ist berechtigt, an den Befragungen nach Buchstabe b teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

³Werden diese Rechte ganz oder teilweise verweigert, entscheidet das Büro des Landrats, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

⁴Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und die Geheimhaltung sind zu beachten.

2. Für die Aufsichtskommissionen

¹Als Aufsichtskommissionen gelten die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission.

²Den Aufsichtskommissionen stehen die Informationsrechte der Sachkommissionen zu. Zudem können sie im Rahmen ihres Auftrags und nach Anhörung des Regierungsrats:

a) sämtliche Akten der Kantonsverwaltung einsehen;

b) Inspektionen und Besichtigungen in der Kantonsverwaltung vornehmen. Das zuständige Regierungsratsmitglied ist vorher zu orientieren;

c) Angestellte der Kantonsverwaltung befragen.

³Sofern die Kommission nicht ausnahmsweise etwas anderes beschliesst, ist das zuständige Regierungsratsmitglied berechtigt, an den Befragungen nach Buchstabe c teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

⁴Werden diese Rechte ganz oder teilweise verweigert, entscheidet das Büro des Landrats, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

⁵Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und die Geheimhaltung sind zu beachten.

⁶Stellt die Kommission Mängel fest, kann sie der verantwortlichen Behörde Empfehlungen abgeben. Diese hat dazu Stellung zu nehmen.

3. Bezüglich der Finanzkontrolle

¹Im Rahmen ihres Auftrags können die Kommissionen die Finanzkontrolle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und sie zu beraten.

²Die Kommissionen können ohne weiteres Berichte der Finanzkontrolle einsehen und Angestellte der Finanzkontrolle befragen. Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht sind zu beachten.

4. Amtsgeheimnis a) Begriff

¹Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, Akten und Auskünfte, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit

oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

²Im Zweifelsfall bestimmt der Regierungsrat, welche Tatsachen, Akten und Auskünfte dem Amtsgeheimnis unterstehen.

b) Verfahren bei Akteneinsicht

¹Soweit es zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist, kann der Regierungsrat, statt Akteneinsicht zu gewähren, der Kommission einen umfassenden Bericht zur Sache erstatten.

²Beharrt die Kommission trotz des Berichts des Regierungsrats darauf, die Akten einzusehen, trägt sie das Anliegen dem Büro des Landrats vor. Dieses sichtet die betroffenen Akten und entscheidet, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

c) Verfahren bei Befragungen

¹Der Regierungsrat kann seine Mitglieder und Angestellte der Kantonsverwaltung vom Amtsgeheimnis entbinden, damit diese vor den Kommissionen aussagen dürfen.

²Wenn der Regierungsrat die betroffenen Personen nicht vom Amtsgeheimnis entbindet, orientiert er die Kommission mit einem umfassenden Bericht zur Sache.

³Beharrt die Kommission trotz des Berichts des Regierungsrats darauf, die betroffenen Personen zu befragen, trägt sie das Anliegen dem Büro des Landrats vor. Dieses entscheidet, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

Artikel 43 Auskunftspflicht

Die Kommissionen haben Anspruch darauf, vom zuständigen Regierungsratsmitglied periodisch, mindestens aber zweimal pro Jahr, orientiert zu werden.

Artikel 44 Konkordatsgeschäfte

¹Das zuständige Regierungsmitglied informiert die zuständige Sachkommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen.

²Beabsichtigt der Regierungsrat, mit einem oder mehreren Kantonen formelle Vertragsverhandlungen aufzunehmen, hört er die zuständige Sachkommission vorher an.

³Ersuchen ein oder mehrere Kantone den Regierungsrat um Vertragsverhandlungen, hört dieser die zuständige Sachkommission an, sobald er zum ersten Mal zu einem ausformulierten Entwurf oder zu zentralen Einzelfragen Stellung nimmt. Verzichtet der Regierungsrat von sich aus auf Vertragsverhandlungen, entfällt die Anhörungspflicht.

⁴Darüber hinaus hört der Regierungsrat die zuständige Sachkommission vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen zum interkantonalen Vertrag an.

⁵Bei jeder Anhörung hat die zuständige Sachkommission das Recht, dem Regierungsrat Empfehlungen zu erteilen.

⁶Diese Bestimmung gilt nur für rechtsetzende interkantonale Verträge.

Artikel 45 Geheimhaltungspflicht

¹Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

²Verhandlungen in den Kommissionen und die Kommissionsprotokolle sind vertraulich zu behandeln.

³Die Kommission bestimmt, wem die Protokolle zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmsweise kann das Kommissionspräsidium darüber entscheiden; es hat die Kommission nachträglich über seinen Entscheid zu orientieren.

⁴Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion oder ihre Gruppierung über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und über die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

⁵Soweit das Amtsgeheimnis betroffen ist, richtet sich die Geheimhaltungspflicht nach der Verordnung über den Landrat¹⁶. Diese lautet dazu wie folgt¹⁷:

¹Soweit die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmenden an Kommissionssitzungen Kenntnis von Tatsachen, Akten oder Auskünften erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.

²Die Rechte und Pflichten der Kommissionen gelten auch für deren Ausschüsse.

³Beschäftigen sich die Kommissionen mit den Gerichten oder mit selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, handelt anstelle des Regierungsrats das

¹⁶ RB 2.3111

¹⁷ Massgeblich bleibt die Landratsverordnung (RB 2.3111). Die hier abgebildeten Informationsrechte sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

zuständige Gericht beziehungsweise das zuständige Organ der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

⁶Nach Erledigung der Arbeit in der Kommission sind vertrauliche Kommissionsakten geheim zu halten. Sie können der Standeskanzlei abgeliefert werden.

Artikel 46 Zusammenwirken

¹Die Präsidien der ständigen Kommissionen besprechen Abgrenzungen und gegenseitige Ergänzungen der Kommissionstätigkeit. Bei Bedarf können sie das Präsidium der Kantonalbankkommission beiziehen.

²Das Landratspräsidium lädt die Kommissionspräsidien bei Bedarf zu einer Sitzung ein, jährlich jedoch mindestens einmal.

³Das Ratspräsidium führt den Vorsitz und entscheidet allfällige Streitigkeiten nach Absatz 1. Es sorgt für die Koordination der Aufgaben, die den Kommissionen einerseits und der Ratsleitung anderseits übertragen sind.

Artikel 47 Sekretariat

¹Das Ratssekretariat nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

²Es führt das Protokoll, sofern die Kommission nach Absprache mit dem zuständigen Regierungsratsmitglied hierfür nicht das Sekretariat der sachbezogenen Direktion beansprucht.

2. Unterabschnitt: Ständige Kommissionen a) Arten und allgemeine Regeln

Artikel 48 Arten

¹Der Landrat wählt das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder der folgenden ständigen Kommissionen:

a) Aufsichtskommissionen:

- a) Staatspolitische Kommission;
- b) Finanzkommission.

b) Sachkommissionen:

1. Baukommission;
2. Bildungs- und Kulturkommission;
3. Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission;
4. Justizkommission;
5. Sicherheitskommission;
6. Volkswirtschaftskommission.

Artikel 49 Zusammensetzung

Die Staatspolitische Kommission und die Finanzkommission bestehen aus je elf Mitgliedern, die übrigen sechs ständigen Kommissionen aus je sieben Mitgliedern.

Artikel 50 Amtsdauer

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre, jene der Präsidien und Vizepräsidien zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind Wiederwahlen möglich.

Artikel 51 Berichterstattung an den Landrat

¹Die Präsidien der Staatspolitischen Kommission und der Finanzkommission erstatten dem Landrat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit.

²Diese Berichte werden zur Diskussion im Landrat traktandiert.

³Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Finanzdirektion orientiert den Rat zudem jährlich mindestens einmal über den Finanzplan des Regierungsrats und über dessen Entwicklung.

Artikel 52 Mitbericht und Antragsrecht anderer Kommissionen

¹Kommissionen, die von einem Sachgeschäft einer anderen Kommission mitbetroffen sind, können das Geschäft ebenfalls prüfen und dem Landrat dazu Anträge stellen. Solche Anträge werden im Rat den Anträgen der federführenden Kommission gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag gilt als Kommissionantrag.

²Um die Rechte der mitbetroffenen Kommissionen nach Absatz 1 zu gewährleisten, führt das Ratssekretariat eine Liste sämtlicher zugeordneter Sachgeschäfte. Es stellt diese Liste sämtlichen Kommissionen rechtzeitig zu.

³Kommissionen, die von ihrem Recht nach dieser Bestimmung Gebrauch machen wollen, teilen das unverzüglich der federführenden Kommission und dem Ratspräsidium mit.

⁴Darüber hinaus kann die federführende Kommission die mitbetroffene Kommission von sich aus zu einem Mitbericht einladen.

3. Unterabschnitt: b) Die einzelnen Kommissionen

Artikel 53 Staatspolitische Kommission

¹Die Staatspolitische Kommission:

- a) überwacht im Rahmen der Obergeraufsicht die Geschäftsführung des Regierungsrats und der Kantonsverwaltung;
- b) bearbeitet übergeordnete politische Ziele und Leitsätze des Landrats;
- c) berät die regierungsrätlichen Planungen, die dem Landrat zur Kenntnis zu bringen sind, namentlich das Regierungsprogramm, soweit nicht ausdrücklich eine andere Kommission dafür zuständig ist;
- d) überwacht im Rahmen der Obergeraufsicht den Geschäftsgang der Gerichte;
- e) prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrats über die Kantonsverwaltung und jenen des Obergerichts über die Rechtspflege im Kanton Uri;
- f) prüft Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat, gegen das Obergericht sowie gegen deren Mitglieder, soweit die Gesetzgebung den Landrat als zuständig erklärt;
- g) überwacht die Geschäftsführung des Kantonsspitals;
- h) bearbeitet weitere Geschäfte, die mit der allgemeinen Obergeraufsicht des Landrats zusammenhängen.

²Zudem übernimmt die Staatspolitische Kommission die Aufgaben der Sachkommission für das Landammannamt.

Artikel 54 Finanzkommission

¹Die Finanzkommission:

- a) überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den gesamten Finanzhaushalt;
- b) prüft den Voranschlag und die Rechnung der Kantonsverwaltung;
- c) prüft sämtliche Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren;
- d) prüft den Finanzhaushalt des Kantonsspitals;
- e) berät den Finanzplan.

²Zudem übernimmt die Finanzkommission die Aufgaben der Sachkommission für die Finanzdirektion.

Artikel 55 Sachkommissionen a) Aufgaben im Allgemeinen

¹Die Sachkommissionen prüfen alle Sachgeschäfte, die der Regierungsrat dem Landrat vorlegt und die nicht zum Aufgabenbereich der Staatspolitischen oder der Finanzkommission gehören. Als Sachgeschäfte gelten auch schriftliche Berichte, die der Regierungsrat dem Landrat vorlegt.

²Jede Sachkommission prüft jene Geschäfte, die ihrer sachverwandten regierungsrätlichen Direktion entstammen.

³Wenn die federführende und die mitbetroffene Kommission das übereinstimmend beantragen, kann das Landratspräsidium im Einzelfall eine andere Zuordnung der Geschäfte festlegen.

Artikel 56 b) Besondere Aufgaben

¹Die Justizkommission prüft neben den allgemeinen Aufgaben die folgenden Angelegenheiten:

- a) Begnadigungsgesuche;
- b) Petitionen, die das Präsidium nicht selbstständig dem Landrat zur Kenntnis bringt oder für die der Landrat eine Weiterbehandlung beschliesst.

²Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission prüft neben den allgemeinen Aufgaben die folgenden Angelegenheiten des Kantonsspitals:

- a) den Globalkredit,
- b) den Grobleistungsauftrag,
- c) den Rechenschaftsbericht und
- d) die Jahresrechnung.

Artikel 57 Kantonalbankkommission

¹Für die Kantonalbankkommission gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Urner Kantonalbank¹⁸. Diese lauten¹⁹:

¹Der Landrat wählt die landrätliche Kantonalbankkommission. Diese besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Die Kommission prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie kann von der externen Revisionsstelle Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.

³Sie erstattet dem Landrat Bericht und beantragt, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zu genehmigen oder zurückzuweisen.

²In die Kantonalbankkommission ist nur wählbar, wer nicht einem Organ der Urner Kantonalbank angehört und keine Kader- oder Kontrollfunktion bei einer anderen Bank wahrnimmt.

4. Unterabschnitt: Nichtständige Kommissionen

Artikel 58 Wahl

¹Ausnahmsweise kann der Landrat zur Behandlung eines Geschäfts nichtständige landrätliche Prüfungskommissionen einsetzen.

²Gestützt auf den Grundsatzbeschluss des Landrats wählt die Ratsleitung die Kommissionen und bestimmt die Anzahl Mitglieder. Der Landrat kann im Einzelfall beschliessen, die Mitgliederzahl selbst festzulegen oder die Kommissionsmitglieder selbst zu wählen.

¹⁸ RB 70.1311

¹⁹ Massgeblich bleibt das Gesetz über die Urner Kantonalbank (RB 70.1311). Die hier abgebildeten Informationsrechte sind deshalb in der GO nicht eigenständigen Rechts, sondern dienen nur der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit.

³Ausnahmsweise kann die Ratsleitung von sich aus landrätliche Kommissionen ernennen oder auf deren Ernennung verzichten.

⁴Die Wahlinstanz bestimmt das Präsidium der Kommission, das Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder.

Artikel 59 Aufgabe und Amtsdauer

¹Die Nichtständige Kommission erfüllt den Auftrag, für den sie gewählt worden ist.

²Ihre Amtsdauer erlischt mit der Erledigung des bezüglichen Auftrags.

5. Unterabschnitt: Vertretung in interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen

Artikel 60 Wahl, Amtsdauer und Berichterstattung

¹Die entsprechende Sachkommission wählt aus ihren Reihen die Vertretung in jene interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen, die ihr Sachgebiet betreffen. Die Namen der Gewählten sind umgehend der Standeskanzlei zu melden.

²Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, werden diese Vertretungen für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Landrats gewählt.

³Die Vertretung in interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen erstattet dem Landrat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie bestimmt die Form und die Art der Berichterstattung.

⁴Die Berichte der Vertretungen werden zur Diskussion im Landrat traktandiert.

6. Unterabschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission

Artikel 61 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Der Landrat kann nach den Bestimmungen der Landratsverordnung²⁰ eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

²⁰ RB 2.3111

5. Abschnitt: **Ratsdienste**

1. Unterabschnitt: Ratssekretariat

Artikel 62 Wahl und Unterstellung

¹Die Ratsleitung wählt das Ratssekretariat, das ausschliesslich dem Landrat, der Ratsleitung, dem Landratspräsidium und den Kommissionen zur Verfügung steht.

²Das Ratssekretariat wird im Auftragsverhältnis nach der Nebenamtsverordnung²¹ beschäftigt oder nach der Personalverordnung²² angestellt.

³Das Ratssekretariat ist fachlich dem Landratspräsidium unterstellt. Administrativ ist es der Standeskanzlei angegliedert.

Artikel 63 Aufgaben

¹Im Rahmen der Geschäftsordnung des Landrats bestimmt die Ratsleitung die Aufgaben, die das Ratssekretariat zu erfüllen hat.

²Das Ratssekretariat hat namentlich:

- a) das Protokoll im Ratsplenum zu führen;
- b) die Kommissionssitzungen zu planen, zu organisieren und zu koordinieren;
- c) die Sekretariatsarbeit für die ständigen und nicht ständigen Kommissionen zu besorgen, sofern die Kommission nach Absprache mit dem zuständigen Regierungsratsmitglied hierfür nicht das Sekretariat der sachbezogenen Direktion beansprucht;
- d) Dokumentationsaufträge und weitere Aufträge des Landratspräsidiums, der Ratsleitung oder einzelner Kommissionspräsidien zu erfüllen. Umfangreiche Aufträge einzelner Kommissionspräsidien sind vorgängig vom Landratspräsidium zu genehmigen;
- e) den Landrat, die Ratsleitung und das Landratspräsidium in Rechts- und Verfahrensfragen zu beraten, soweit hierfür nicht der Rechts- und Beschwerdedienst beansprucht wird.

²¹ RB 2.2251

²² RB 2.4211

2. Unterabschnitt: Landweibel

Artikel 64 Aufgaben

¹Der Landweibel bedient den Landrat, das Landratspräsidium, die Ratsleitung und die landrätlichen Kommissionen.

²Er erstellt die Sitzgeld- und Spesenliste und besorgt die Auszahlung, soweit diese nicht auf anderem Weg erfolgt.

3. Unterabschnitt: Standeskanzlei

Artikel 65 Aufgaben

Die Standeskanzlei besorgt die administrativen Sekretariatsarbeiten des Landrats, soweit sie nicht dem Ratssekretariat oder dem Landweibel obliegen.

5. Kapitel: **SITZUNGEN DES LANDRATS**

1. Abschnitt: **Sessionen**

Artikel 66 Sessionsplanung

¹Der Landrat tagt regelmässig in eintägigen Sessionen. Wenn es die Anzahl oder die Art der Geschäfte erfordern, kann die Ratsleitung mehrtägige Sessionen anordnen.

²Die Ratsleitung legt die Termine für die Sessionen im Verlauf des ersten Semesters des Vorjahres fest. Sie berücksichtigt dabei ihre Geschäftsplanung. Bevor sie die Sessionstermine festlegt, hört sie den Regierungsrat an.

³Das Ratssekretariat teilt diese Termine den Ratsmitgliedern mit und veröffentlicht sie anschliessend im Amtsblatt.

Artikel 67 Ort und Dauer der Sessionen, Sitzungen der Fraktionen

¹Die Sitzungen des Landrats finden in der Regel im Landratssaal zu Altdorf statt.

²Jede Session beginnt in der Regel um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. In besonderen Fällen kann das Landratspräsidium davon abweichen.

³Die Sitzungen der Fraktionen finden vorgängig statt.

Artikel 68 Einberufung zur einzelnen Session

¹Der Landrat soll spätestens 14 Tage vor Sessionsbeginn einberufen werden.

²Die Ratsleitung beruft den Landrat zur Session ein, indem sie den Zeitpunkt, den Ort und die Traktanden für die Session festlegt. Dazu hört sie den Regierungsrat vorher an.

³Eine ausserordentliche Session ist einzuberufen, wenn das Landratspräsidium das anordnet oder wenn 15 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat das verlangen und die zu behandelnden Geschäfte nennen. Gestützt darauf verfährt die Ratsleitung nach Absatz 1.

⁴Das Ratssekretariat veröffentlicht die Einberufung mit der Traktandenliste im Amtsblatt, nachdem der Landrat damit bedient ist.

2. Abschnitt: **Geschäfte**

Artikel 69 Geschäftsplanung

¹Die Ratsleitung erarbeitet eine Jahresplanung der zu behandelnden Landratsgeschäfte. Sie passt diese Planung regelmässig an und bedient die Fraktionspräsidien und die Präsidien der ständigen Kommissionen damit.

²Grundlage für die Geschäftsplanung sind:

- a) die nach der Gesetzgebung vorgesehenen, wiederkehrenden Landratsgeschäfte;
- b) die Botschaften des Regierungsrats, die regelmässig einen Bericht zur Sache und einen Antrag dazu enthalten;
- c) besondere Berichte des Regierungsrats, die in der Geschäftsordnung vorgesehen sind;
- d) die eingereichten, aber noch nicht erledigten parlamentarischen Vorstösse;
- e) weitere Geschäfte, die der Landrat nach der Geschäftsordnung zu erledigen hat, wie Wahlen und dergleichen.

³Als Grundlage für die Geschäftsplanung unterbreitet der Regierungsrat der Ratsleitung rechtzeitig eine Übersicht über die geplanten Landratsgeschäfte.

Artikel 70 Geschäftsverzeichnis

¹Das Ratssekretariat führt ein Verzeichnis der Geschäfte, die beim Landrat hängig sind. Das Geschäftsverzeichnis ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

²Es arbeitet dabei mit der Standeskanzlei zusammen.

Artikel 71 Unterlagen a) im Allgemeinen

¹Die Beratungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern so frühzeitig zuzustellen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.

²Botschaften und Berichte des Regierungsrats sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugestellt werden.

³Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen.

Artikel 72 b) Bei Rechtserlassen

¹Jedes Mitglied des Landrats erhält ohne Weiteres die Liste der Behörden und Organisationen, die zur Vernehmlassung eingeladen wurden, und die Liste der eingegangenen Vernehmlassungen.

²Zudem hat jedes Mitglied des Landrats das Recht, die Vernehmlassungen zu einem Geschäft, das im Landrat behandelt wird, bei der zuständigen Direktion einzusehen oder zu bestellen.

³Bei umfangreichen Änderungen eines Rechtserlasses sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem gesamten Erlass anschaulich darzustellen.

Artikel 73 Archivierung

¹Die Standeskanzlei und danach das Staatsarchiv archivieren die Akten des Landrats.

²Jede Landratskommission hat zu diesem Zweck dokumentarisch bedeutsame Akten abzuliefern.

³Jedes Ratsmitglied kann seine persönlichen Ratsakten der Standeskanzlei zur Entsorgung übergeben.

3. Abschnitt: **Kleidung, Sitzordnung, Teilnehmende, Öffentlichkeit und Medien**

Artikel 74 Kleidung

Zur konstituierenden Sitzung einer jeden Legislaturperiode erscheinen die Ratsmitglieder in festlicher, zu den übrigen Sitzungen in gepflegter Kleidung.

Artikel 75 Sitzordnung

¹Das Ratspräsidium, das Vizepräsidium, die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen, das jeweilige Kommissionspräsidium, die Mitglieder des Regierungsrats und der Protokollführer oder die Protokollführerin nehmen die für sie bestimmten Sitzplätze ein.

²Die übrigen Ratsmitglieder sitzen entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit und innerhalb des Fraktionsblocks nach der verfassungsmässigen Reihenfolge der Gemeinden. In diesem Rahmen legt die Ratsleitung auf Vorschlag des Ratssekretariats die Sitzordnung jährlich für die der Juni-Session folgende Session fest.

³Für die konstituierende Sitzung bestimmt das Ratssekretariat die Sitzordnung. Dabei sind die Bestimmungen dieses Artikels möglichst zu beachten.

⁴Ratsmitglieder, die einen parlamentarischen Vorstoss zu begründen haben, nehmen den für das Kommissionspräsidium bestimmten Platz ein.

Artikel 76 Teilnahme der Regierungsmitglieder

Die Mitglieder des Regierungsrats nehmen an den Sitzungen des Landrats mit beratender Stimme teil.

Artikel 77 Teilnahme des Obergerichtspräsidiums

¹Das Obergerichtspräsidium hat die Geschäfte des Gerichts, namentlich den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege und Personalgeschäfte, im Landrat selbst zu vertreten.

²Das Landratspräsidium kann das Obergerichtspräsidium zur Teilnahme verpflichten.

Artikel 78 Öffentlichkeit

¹Die Verhandlungen des Landrats sind öffentlich, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

²Begnadigungsgesuche werden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

³Aus wichtigen Gründen kann der Landrat die Öffentlichkeit auch in anderen Fällen ausschliessen. Derartige Anträge werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

Artikel 79 Besucherinnen und Besucher

¹Die Besucher und Besucherinnen haben den öffentlichen Verhandlungen von der Tribüne aus zu folgen. Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung zu enthalten.

²Wer sich nicht an Ordnung und Anstand hält, wird auf Anordnung des Landratspräsidiums aus dem Saal gewiesen.

³Bei allgemeiner Unordnung auf der Tribüne oder bei beharrlicher Störung kann das Landratspräsidium die Tribüne gänzlich räumen lassen.

Artikel 80 Medien

¹Medienberichterstatte und Medienberichterstatteinnen, die bei der Standeskanzlei gemeldet sind, erhalten im Sitzungssaal einen Platz zugewiesen.

²Die Standeskanzlei stellt ihnen die Einladungen, Traktandenlisten, Vorlagen und Berichte, die an die Ratsmitglieder gehen und in öffentlicher Sitzung verhandelt werden, ebenfalls zur Verfügung.

Artikel 81 Bild- und Tonaufnahmen

¹Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Landratspräsidiums zulässig.

²Tonaufnahmen sind grundsätzlich gestattet. Das Landratspräsidium kann Tonaufnahmen ausnahmsweise untersagen.

4. Abschnitt: **Verhandlungsordnung**

1. Unterabschnitt: Vorfragen

Artikel 82 Traktandenliste

¹Bei der Eröffnung der Sitzung unterbreitet das Landratspräsidium dem Landrat die Traktandenliste zur Genehmigung.

²Die Aufnahme neuer Geschäfte vor erfolgter Genehmigung und die Veränderung der Traktandenliste nach der Genehmigung bedürfen des absoluten Mehrs.

Artikel 83 Beschlussfähigkeit

¹Der Landrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist²³.

²Das Landratspräsidium und die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen wachen darüber, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Unterabschnitt: Beratung der einzelnen Geschäfte

Artikel 84 Einleitung

Das Landratspräsidium erklärt die Behandlung des zur Beratung stehenden Ratsgeschäftes als eröffnet. Es erteilt das Wort zur Eintretensfrage.

Artikel 85 Eintretensfrage

¹Bei allen Geschäften ist zuerst die Eintretensfrage zu entscheiden.

²³ Art. 80 Abs. 1 KV (RB 1.1101)

²Auf gesonderte Beratung und Entscheidung der Eintretensfrage kann verzichtet werden, wenn das Geschäft aus einem nicht teilbaren Antrag besteht.

³Nach Beginn der Beratung in der Sache kann kein Antrag auf Nichteintreten mehr gestellt werden. Das Recht, die Ablehnung des Geschäfts zu beantragen, bleibt davon unberührt.

Artikel 86 Detailberatung

¹Gliedert sich eine Vorlage in mehrere Artikel oder Abschnitte, so wird nach Erledigung der Eintretensfrage die artikel- bzw. abschnittsweise Beratung eröffnet.

²Anträge aus der Ratsmitte sind nur zulässig zu Bestimmungen, die der Regierungsrat oder die zuständige landrätliche Prüfungskommission zur Änderung oder Ergänzung vorschlagen oder die mit solchen Bestimmungen in einem engen Sachzusammenhang stehen.

³Nach Schluss der Detailberatung beschliesst der Landrat über das Rückkommen auf einzelne Artikel bzw., falls abschnittsweise Detailberatung stattgefunden hat, auf einzelne Abschnitte.

⁴Danach wird die Schlussabstimmung über das Ganze vorgenommen.

Artikel 87 Worterteilung

¹Das Wort wird vom Landratspräsidium erteilt, und zwar nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

²Mit Ausnahme der Kommissionsberichterstatter oder -berichterstatterinnen und der Mitglieder des Regierungsrats darf niemand mehr als zweimal zum selben Gegenstand sprechen. Das Landratspräsidium kann ausnahmsweise erneut das Wort erteilen.

³Kein Redner und keine Rednerin darf unterbrochen werden. Vorbehalten bleibt das Recht des Landratspräsidiums, nach der Bestimmung über die Rededisziplin einzugreifen.

⁴Will sich das Landratspräsidium an der Beratung beteiligen oder einen Antrag stellen, so führt während dieser Zeit das Vizepräsidium den Vorsitz.

Artikel 88 Rededisziplin

¹Weicht ein sprechendes Ratsmitglied vom Gegenstand der Verhandlungen ab, hat das Landratspräsidium es zur Sache zu mahnen.

²Verletzt ein sprechendes Ratsmitglied den parlamentarischen Anstand, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, ruft das Landratspräsidium es zur Ordnung.

³Fruchtet die Mahnung nichts, entzieht das Landratspräsidium dem fehlbaren Ratsmitglied das Wort. Über Einsprachen gegen den Entzug entscheidet der Landrat.

⁴In besonders schweren Fällen, z. B. bei fortgesetzten Schmähungen, Zwischenrufen, Unruhe und Tätlichkeiten, kann das Landratspräsidium die Wegweisung des fehlbaren Ratsmitgliedes beantragen. Der Landrat stimmt über diesen Antrag sofort ohne Diskussion ab.

⁵Weigert sich das weggewiesene Ratsmitglied, den Saal zu verlassen, so unterbricht das Landratspräsidium die Sitzung und verschafft dem Beschluss auf geeignete Weisung Nachachtung.

Artikel 89 Form der Voten

¹Die Anredeformel lautet: "Herr Präsident, meine Damen und Herren" bzw. "Frau Präsidentin, meine Damen und Herren."

²Die Redner und Rednerinnen sollen sich möglichst kurz fassen.

Artikel 90 Anträge

¹Jedes Mitglied des Landrats und des Regierungsrats hat das Recht, Anträge und Anfragen zu stellen.

²Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Antrag zu formulieren. Bei Unklarheit oder bei schwierigen Anträgen kann das Landratspräsidium anordnen, dass der Antrag schriftlich eingereicht wird.

³Ist ein Antrag vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zurückgezogen worden, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.

Artikel 91 Schluss der Beratung

Wird das Wort in der offenen Beratung nicht mehr verlangt oder ist der Ratsentscheid auf Schluss der Diskussion wirksam geworden, so erklärt das Landratspräsidium die Beratung als abgeschlossen. Nach dieser Erklärung darf niemand mehr das Wort zur Sache ergreifen.

Artikel 92 Rückkommen

¹Der Rat kann innerhalb der Session mit einem Ordnungsantrag auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen.

²Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat den Rückkommensantrag kurz zu erläutern. Eine Diskussion findet nicht statt.

³Erforderlich ist die Zweidrittelmehrheit sowohl für den Beschluss auf Rückkommen als auch für den Beschluss, einen bereits getroffenen Entscheid in der Sache zu ändern.

⁴Nicht als Rückkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Rückkommen im Rahmen der Detailberatung.

Artikel 93 Zweite Lesung

¹Alle Rechtsvorlagen, die der Landrat behandelt, können einer zweiten Lesung unterstellt werden.

²Der Antrag auf eine zweite Lesung muss vor der Schlussabstimmung gestellt werden.

³Für die zweite Lesung werden grundsätzlich keine zusätzlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und keine weiteren Abklärungen getroffen. Andernfalls hat der Landrat das Geschäft mit einem Ordnungsantrag an den Regierungsrat oder an die Kommission zurückzuweisen.

3. Unterabschnitt: Abstimmungsordnung

Artikel 94 Einleitung und Schluss des Abstimmungsverfahrens

¹Anträge, die unbestritten sind, werden vom Landratspräsidium ohne Abstimmung als angenommen erklärt. Jedes Ratsmitglied kann jedoch eine Abstimmung verlangen.

²Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so hat jedes Ratsmitglied das Recht, die getrennte Abstimmung zu verlangen.

³Vor der Abstimmung wiederholt das Landratspräsidium die eingegangenen Anträge und nennt deren Antragsteller oder Antragstellerin. Alsdann erläutert es die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Über Einwendungen entscheidet der Landrat, bevor zur Abstimmung geschritten wird.

⁴Nach erfolgter Abstimmung hält das Landratspräsidium den Antrag fest, den der Landrat beschlossen hat.

Artikel 95 Vorgehen bei Abstimmungen

¹Das Landratspräsidium stellt zunächst fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und gegebenenfalls welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

²Alsdann nimmt es die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen;
- b) stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge, der Abänderungsanträge oder der Hauptanträge je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind jeweils nur zwei Anträge in eine Abstimmung zu nehmen, und zwar so:
 - 1. zuerst werden die Anträge einzelner Ratsmitglieder, je zu zweien, einander gegenübergestellt;
 - 2. der obsiegende Antrag wird dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenübergestellt;
 - 3. der obsiegende Antrag wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt;
 - 4. der obsiegende Antrag wird dem Antrag in der regierungsrätlichen Botschaft gegenübergestellt. Erklärt sich der Regierungsrat mit dem obsiegenden Antrag einverstanden, entfällt die Gegenüberstellung mit dem regierungsrätlichen Antrag.

³Die Zustimmung zu einem erledigten Antrag verpflichtet nicht zur Zustimmung zu einem gleichen Antrag, der später zur Abstimmung gelangt.

Artikel 96 Art der Stimmabgabe

¹Die Abstimmung erfolgt:

- a) durch offenes Handmehr. Kann das Landratspräsidium dabei das Mehr nicht eindeutig feststellen, hat es eine Zählung der Stimmen oder eine Wiederholung der Abstimmung anzuordnen. Die Stimmen sind zudem zu zählen, wenn der Landrat das auf Antrag eines Ratsmitglieds beschliesst. Derartige Anträge müssen vor der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses gestellt werden;
- b) durch geheime Abstimmung in den vorgeschriebenen Fällen oder wenn 15 Ratsmitglieder einem solchen Antrag zustimmen. Bei geheimen Abstimmungen zählen die Stimmzähler und Stimmzählerinnen die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel, ermitteln das erforderliche Mehr und teilen das Ergebnis dem Landratspräsidium mit, das es dem Rat zur Kenntnis bringt;
- c) durch Namensaufruf, wenn 15 Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen, jedoch nur in Sachgeschäften und sofern nicht geheime Abstimmung stattfindet. Dabei gilt Folgendes:
 - 1. das Landratspräsidium setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest;
 - 2. die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in das Protokoll eingetragen;
 - 3. als Stimmende dürfen nur diejenigen Mitglieder gezählt werden, welche die Stimme unmittelbar nach dem Aufruf ihres Namens abgegeben haben.

²Bei Wahlen ist der Namensaufruf unzulässig.

³Über Begnadigungsgesuche wird stets geheim abgestimmt.

4. Unterabschnitt: Beschlussfassung

Artikel 97 Begriffe der verschiedenen Mehrheiten

Es bedeuten:

- a) einfaches Mehr: Mehrheit der Stimmenden;
- b) absolutes Mehr: Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Dabei wird die Person des Landratspräsidenten oder der Landratspräsidentin mitgezählt;
- c) Zweidrittels-Mehr: zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder.

Artikel 98 Erforderliches Mehr

¹Der Landrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Geschäftsordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Verfassungs- und Gesetzesvorlagen verabschiedet er mit absolutem Mehr.

³Wenn für einen Beschluss das absolute Mehr oder das Zweidrittels-Mehr erforderlich ist, teilt das Landratspräsidium bei der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses mit:

- a) die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder;
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen;
- c) das absolute Mehr bzw. die Zweidrittels-Mehrheit und
- d) die Zahl der dafür und dagegen abgegebenen Stimmen.

Artikel 99 Stimme des Landratspräsidiums

¹Bei offenen Abstimmungen stimmt das Landratspräsidium nicht. Stattdessen gibt es bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

²Bei Wahlen und bei geheimen Abstimmungen stimmt das Landratspräsidium mit. Seine Stimme wird zur Berechnung des Mehrs mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 100 Elektronische Abstimmung

¹Sobald die technischen Möglichkeiten bestehen, werden die Stimmen bei Abstimmungen elektronisch ausgezählt.

²Bei offenen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder aufgezeigt. Bei geheimen Abstimmungen dagegen wird das Abstimmungsergebnis nur als Summe dargestellt.

³Abstimmungen mit Namensaufruf werden nicht elektronisch ausgezählt.

5. Unterabschnitt: Ordnungsanträge

Artikel 101 Arten

Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung der Geschäftsordnung;
- b) Anträge zur Form der Beratung, namentlich solche auf geheime Verhandlung;
- c) Rückkommensanträge;
- d) Rückweisungsanträge, d. h. Anträge, ein Geschäft an den Regierungsrat, an die vorbereitende Kommission oder an eine neu zu wählende Kommission zurückzuweisen. Die Rückweisung kann mit Direktiven verbunden werden;
- e) Anträge auf Unterbruch der Verhandlung, Verschiebung des Geschäftes, Abbruch der Sitzung oder Vertagung der Session;
- f) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 102 Behandlung

¹Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden, soweit sich nicht aus der Geschäftsordnung eine Einschränkung ergibt.

²Sie sind vor jedem anderen Antrag zu beraten und zu erledigen. Diskussionen und Beschlüsse haben sich in diesen Fällen auf den Ordnungsantrag zu beschränken.

³Der Antrag auf Schluss der Diskussion wird ohne Begründung und ohne Beratung sofort zur Abstimmung gebracht. Zur Annahme ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ist der Antrag angenommen, darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

⁴Über Anträge auf geheime Verhandlung wird geheim abgestimmt.

6. Unterabschnitt: Das Landratsprotokoll

Artikel 103 Allgemeine Bestimmungen

¹Das Ratssekretariat führt das Protokoll des Landrats. Die Ratsleitung ordnet die Stellvertretung. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Regierungsrat kann die Ratsleitung auf Mitarbeitende der Standeskanzlei zurückgreifen.

²Die Ratsleitung genehmigt das Protokoll der Session so rasch als möglich.

³Das Protokoll wird periodisch dem Staatsarchiv abgeliefert.

Artikel 104 Einwendungen

¹Einwendungen gegen die Abfassung des Protokolls sind bis zur übernächsten Session schriftlich beim Landratspräsidium anzubringen.

²Die Ratsleitung entscheidet darüber vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Landrats.

³Die Erledigung wird zu Beginn der Sitzung dem Landrat bekanntgegeben. Bei Einspruch entscheidet der Landrat sofort, wobei sich an der Verhandlung nur diejenigen Ratsmitglieder beteiligen dürfen, die an der protokollierten Verhandlung teilgenommen haben.

⁴Die Berichtigung des Protokolls darf sich nur auf die Redaktion, auf Auslassungen und auf offenkundige Irrtümer beziehen. Sie darf keine Änderung der Beschlüsse bewirken.

Artikel 105 Inhalt und Beilagen

¹Das Landratsprotokoll enthält:

- a) Ort, Datum und Zeit der Sitzung;
- b) die Namen des oder der Vorsitzenden, des Protokollführers oder der Protokollführerin und der abwesenden Mitglieder;
- c) die Beratungsgegenstände;
- d) die zur Abstimmung gelangten Anträge und die Namen der Antragsteller und Antragstellerinnen;
- e) die Beschlüsse, gegebenenfalls mit summarischer Wiedergabe der Motive;
- f) bei Auszählung die Abstimmungsergebnisse;
- g) bei Abstimmungen unter Namensaufruf die Namen der Stimmenden und ihr Votum;
- h) die Handhabung der Ausstandspflicht;
- i) die Erklärungen zu Protokoll, sofern sie unmittelbar bei der Behandlung des betreffenden Geschäftes, spätestens unmittelbar nach Fassung eines Beschlusses abgegeben werden;
- j) sonstige durch die Geschäftsordnung oder anderweitige Vorschrift verlangte oder durch Ratsbeschluss angeordnete Angaben;

- k) Anregungen einzelner Ratsmitglieder im Zusammenhang mit Rückweisungsanträgen oder mit einer zweiten Lesung;
- l) die Unterschrift des Landratspräsidiums und des Protokollführers oder der Protokollführerin.

²Dem Protokoll sind beizuheften:

- a) die Anträge des Regierungsrats und der Kommissionen sowie die Botschaften und Berichte zu jedem Geschäft;
- b) die schriftlich abgegebenen Anträge;
- c) die schriftliche Begründung parlamentarischer Vorstösse;
- d) allfällige weitere Dokumente.

Artikel 106 Tonaufzeichnung

¹Die Verhandlungen des Landrats werden mit einem geeigneten Tonträger vollständig aufgezeichnet.

²Das Staatsarchiv bewahrt diese Tonträger auf. Sie können dort von jeder Person abgehört werden. Vorbehalten bleiben Landratsprotokolle über nicht-öffentliche Landratsgeschäfte.

Artikel 107 Veröffentlichung

¹Das Ratssekretariat veröffentlicht im Amtsblatt einen Auszug aus dem Landratsprotokoll.

²Die Standeskanzlei veröffentlicht die genehmigten Landratsprotokolle im Internet. Diese können zudem von jedermann bei der Standeskanzlei eingesehen werden. Vorbehalten bleiben Landratsprotokolle über nicht-öffentliche Landratsgeschäfte.

6. Kapitel: **PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE**

1.Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 108 Einreichung und Unterzeichnung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion kann während der Session beim Landratspräsidium parlamentarische Vorstösse einreichen.

²Vorstösse sind vom einreichenden und von einem zweiten Ratsmitglied zu unterzeichnen. Bei Vorstössen einer landrätlichen Kommission oder einer Fraktion gilt deren Präsidium oder Stellvertretung als erstunterzeichnetes Ratsmitglied. Es handelt im Namen der Kommission oder der Fraktion.

³Das Landratspräsidium gibt dem Rat die eingereichten Vorstösse bekannt. Vorbehalten bleibt die Regelung der Kleinen Anfrage.

Artikel 109 Mündliche Begründung

¹Das Ratsmitglied, das den Vorstoss einreicht, übergibt den Text zu Beginn der Sitzung dem Präsidium.

²Es begründet gemäss der Traktandenliste den Vorstoss mündlich vor dem Landrat. Dabei hat es sich kurz und klar zu fassen. Ist die Begründung weitschweifig, ermahnt das Landratspräsidium das vortragende Ratsmitglied zu Kürze. Hält sich dieses nicht daran, wird ihm das Wort entzogen.

³ Das Ratsmitglied kann eine schriftliche Zusammenfassung der Begründung zuhanden des Protokolls abgeben.

Artikel 110 Beantwortung durch den Regierungsrat

¹Der Regierungsrat beantwortet den Vorstoss in der Regel frühestens in der nächstfolgenden Session.

²Er stellt seine schriftliche Antwort allen Mitgliedern des Landrats spätestens eine Woche vor dem Beginn der Session zu, in der der Vorstoss behandelt wird.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Geschäftsordnung, namentlich jene für die dringlich erklärte Interpellation, die Kleine Anfrage und die Fragestunde.

Artikel 111 Vorstoss zur Änderung der Geschäftsordnung

¹Wenn ein Vorstoss beantragt, die Geschäftsordnung des Landrats²⁴ zu ändern, übernimmt die Ratsleitung die Aufgaben, die die Geschäftsordnung²⁵ dem Regierungsrat zuweist.

²⁴ RB 2.3121

²⁵ RB 2.3121

²Es gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) der Vorstoss geht an die Ratsleitung, die dem Rat dazu eine Botschaft vorlegt, nachdem sie den Regierungsrat angehört hat;
- b) der Landrat entscheidet über den Antrag der Ratsleitung nach den Regeln, die für den betreffenden Vorstoss gelten;
- c) lehnt der Landrat den Antrag ab, ist das Geschäft erledigt. Andernfalls geht es wieder an die Ratsleitung, die eine Vorlage ausarbeitet und dem Landrat zum Beschluss vorlegt, nachdem sie den Regierungsrat angehört hat.

Artikel 112 Abweichungen im Einzelfall

Der Landrat kann im Einzelfall beschliessen, ausnahmsweise von den allgemeinen Verfahrensregeln dieses Abschnitts abzuweichen.

2. Abschnitt: **Die einzelnen Vorstösse**

1. Unterabschnitt: Initiative

Artikel 113 Gegenstand und Anzahl nötiger Unterschriften

¹Eine Initiative kann ergriffen werden, um:

- a) eine formulierte Vorlage einzureichen für einen Rechtserlass der Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsstufe;
- b) den Entscheid des Landrats darüber zu erwirken, ob die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte ausgeübt werden sollen²⁶, namentlich das Recht, ein fakultatives Gesetzesreferendum zu unterstützen²⁷ oder eine Standesinitiative einzureichen²⁸.

²Die Initiative muss von mindestens 15 Ratsmitgliedern unterzeichnet sein.

²⁶ siehe dazu Art. 93 Buchstabe c KV (RB 1.1101)

²⁷ siehe dazu Art. 141 der Bundesverfassung (BV, SR 101)

²⁸ siehe dazu Art. 160 der Bundesverfassung (BV, SR 101)

Artikel 114 Behandlung

¹Nach der Begründung im Landrat bestellt die Ratsleitung eine Prüfungskommission, die die Initiative prüft und dem Landrat Antrag stellt. Sie kann das Geschäft einer bestehenden Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen.

²Der Regierungsrat nimmt zur Initiative in einem schriftlichen Bericht an die Kommission und an den Landrat Stellung. Ihm steht das Recht zu, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

³Das Geschäft geht nach der Behandlung durch die Kommission an den Landrat. Dieser behandelt die parlamentarische Initiative wie eine Vorlage zu einem Rechtserlass.

2. Unterabschnitt: Motion

Artikel 115 Begriff

Mit der Erheblicherklärung der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Landrat einen Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volks oder zu einem Beschluss vorzulegen, zu dem der Landrat zuständig ist.

Artikel 116 Einreichung und Behandlung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, allein oder mit andern Ratsmitgliedern eine Motion einzureichen.

²Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag eine Motion verbindet, erfolgt deren Begründung sofort nach der Behandlung dieses Geschäfts.

³Zur Behandlung der Motion erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach erfolgt die allgemeine Beratung. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er die Motion ganz oder teilweise erheblich erklären will.

⁴Ist die Motion inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

Artikel 117 Rückzug und Umwandlung

¹Das erstunterzeichnete Ratsmitglied kann die Motion ganz oder teilweise zurückziehen oder deren Umwandlung in ein Postulat erklären. Handelt es sich um eine Motion einer Kommission, steht dieses Recht dem Kommissionspräsidium, bei einer Motion einer Fraktion dem Fraktionssprecher oder der Fraktionssprecherin zu. Motionen, die so in ein Postulat umgewandelt wurden, gelten als Postulat und sind als solches zu behandeln.

²Jedes Ratsmitglied kann beantragen, eine zurückgezogene Motion wieder aufzunehmen.

Artikel 118 Abschreibung

Erheblich erklärte Motionen, die erfüllt oder nicht mehr weiterzubearbeiten sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.

3. Unterabschnitt: Postulat

Artikel 119 Begriff

Mit der Überweisung eines Postulates wird der Regierungsrat verpflichtet:

- a) Bericht zu erstatten, ob dem Landrat ein Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrats oder des Volkes oder zu einem Beschluss, zu dem der Landrat zuständig ist, vorgelegt werden soll;
- b) einen bestimmt umschriebenen Gegenstand zu prüfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten sowie zutreffendenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 120 Einreichung und Behandlung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, allein oder mit andern Ratsmitgliedern ein Postulat einzureichen.

²Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag ein Postulat verbindet, erfolgt dessen Begründung sofort nach der Behandlung dieses Geschäfts.

³Zur Behandlung des Postulats erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungs-

rats Stellung zu nehmen. Danach kann der Rat Diskussion beschliessen. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er das Postulat ganz oder teilweise überweisen will.

⁴Ist das Postulat inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

Artikel 121 Rückzugsverbot

Das eingereichte Postulat kann weder ganz noch teilweise zurückgezogen werden.

Artikel 122 Abschreibung

Überwiesene Postulate, die erfüllt oder nicht mehr weiterzubearbeiten sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.

4. Unterabschnitt: Parlamentarische Empfehlung

Artikel 123 Begriff

Die vom Landrat beschlossene Empfehlung lädt die Regierung oder die Gerichte ein, Massnahmen zu treffen, die ausschliesslich in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.

Artikel 124 Einreichung und Behandlung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, allein oder mit andern Ratsmitgliedern eine parlamentarische Empfehlung einzureichen.

²Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag eine parlamentarische Empfehlung verbindet, erfolgt deren Begründung sofort nach der Behandlung dieses Geschäfts.

³Zur Behandlung der parlamentarischen Empfehlung erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach kann der Rat Diskussion beschliessen. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er die parlamentarische Empfehlung ganz oder teilweise überweisen will.

⁴Ist die parlamentarische Empfehlung inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

Artikel 125 Rückzugsverbot

Die eingereichte parlamentarische Empfehlung kann weder ganz noch teilweise zurückgezogen werden.

Artikel 126 Abschreibung

Überwiesene parlamentarische Empfehlungen, die erfüllt oder nicht mehr weiterzubearbeiten sind, erklärt der Landrat mit dem entsprechenden Sachgeschäft oder mit dem Beschluss zum periodischen Rechenschaftsbericht als erledigt.

5. Unterabschnitt: Interpellation

Artikel 127 Begriff

Mit der Interpellation wird der Regierungsrat ersucht, dem Landrat Auskunft zu erteilen zu irgendeinem Gegenstand, der unter der verfassungsmässigen Oberaufsicht des Landrats steht.

Artikel 128 Einreichung und Behandlung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion haben das Recht, allein oder mit andern Ratsmitgliedern eine Interpellation einzubringen.

²Das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, erhält das Wort, um zu erklären, ob es von der schriftlichen Antwort des Regierungsrats befriedigt ist oder nicht. Es kann das kurz begründen. Eine Beratung findet nur statt, wenn sie vom Rat auf Antrag aus seiner Mitte beschlossen wird.

Artikel 129 Dringliche Interpellation

¹Ist eine Interpellation als dringlich bezeichnet, befindet der Rat am Tag der Begründung über die Dringlichkeit des Vorstosses.

²Dringlich erklärte Interpellationen beantwortet der Regierungsrat innert fünf Arbeitstagen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Landratspräsidium diese Frist geringfügig erstrecken.

³Die schriftlich beantwortete Interpellation wird für die folgende Session traktandiert.

6. Unterabschnitt: Kleine Anfrage

Artikel 130 Begriff

Mit der Kleinen Anfrage wird der Regierungsrat ersucht, dem Landrat Aufschluss zu erteilen über irgendeinen Gegenstand, der unter der verfassungsmässigen Oberaufsicht des Landrats steht.

Artikel 131 Einreichung und Behandlung

¹Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion kann jederzeit schriftlich und ohne Begründung eine Kleine Anfrage einreichen.

²Die Kleine Anfrage ist schriftlich beim Ratspräsidium mit Kopie an die Standeskanzlei einzureichen.

³Die Beantwortung erfolgt innert zwei Monaten durch den Regierungsrat schriftlich an alle Ratsmitglieder, ausnahmsweise mündlich an den Landrat.

⁴Diskussion, Beratung und Abstimmung sind ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Fragestunde

Artikel 132 Begriff

Jedes Ratsmitglied kann dem Regierungsrat Fragen zu einem Gegenstand stellen, der unter der verfassungsmässigen Oberaufsicht des Landrats steht.

Artikel 133 Vorgehen und Behandlung

¹Für jede Session wird eine Fragestunde traktandiert.

²Das Ratsmitglied, dessen Fragen in der Fragestunde beantwortet werden sollen, muss seine Fragen schriftlich bei der Standeskanzlei einreichen, und zwar bis spätestens 07.30 Uhr des letzten Werktages vor der Sitzung mit der traktandierten Fragestunde. Gleichzeitig ist das Landratspräsidium mit einer Kopie zu bedienen.

³Die Fragen sind kurz und klar zu formulieren. Das Landratspräsidium kann zu umfangreiche oder zu weitschweifige Fragen zur Verbesserung bzw. zur Kürzung zurückweisen.

⁴Das zuständige Regierungsratsmitglied beantwortet die gestellten Fragen mündlich und kurz während der Fragestunde. Diskussion, Beratung und Abstimmung sind ausgeschlossen.

7. Kapitel: **BERICHTE DES REGIERUNGSRATS**

Artikel 134 Schriftliche Berichte des Regierungsrats

¹Schriftliche Berichte, die der Regierungsrat gestützt auf ein überwiesenes Postulat oder von sich aus vorlegt, werden zur Diskussion im Rat traktandiert.

²Die zuständige Kommission hat den Bericht vorzubereiten. Sie beantragt dem Rat, den Bericht "zustimmend", "ablehnend" oder "ohne Wertung" zur Kenntnis zu nehmen. Sie kann damit einen sachbezogenen parlamentarischen Vorstoss verbinden.

Artikel 135 Mündliche Berichterstattung des Regierungsrats

¹Der Regierungsrat kann den Landrat über wichtige Geschäfte mündlich informieren, indem er das Geschäft für eine bestimmte Session traktandieren lässt. Die Ratsleitung kann ihn dazu von sich aus oder auf Begehren einer Fraktion einladen.

²Wird die mündliche Berichterstattung durch den Regierungsrat im Rat traktandiert, findet nach der Information dazu eine Diskussion im Rat statt.

³Beschlüsse werden keine gefasst.

8. Kapitel: **WAHLEN**

Artikel 136 Grundsatz der geheimen Wahl

¹Die Wahlen sind geheim durchzuführen.

²Sofern die Geschäftsordnung nicht zwingend geheime Wahl vorsieht, kann der Landrat offene Wahl beschliessen.

Artikel 137 Vorgehen bei geheimen Wahlen

¹Der Landweibel teilt die Stimmzettel aus und sammelt sie wieder ein.

²Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen stellen die Zahl der ausgeteilten und der eingegangenen Zettel fest, ermitteln das Resultat des Wahlganges, halten es schriftlich fest und bringen es dem Landratspräsidium, das es dem Rat zur Kenntnis bringt.

Artikel 138 Massgebliches Mehr

¹Die dem Rat obliegenden Wahlen werden nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen.

²Zur Berechnung des absoluten Mehrs sind folgende Regeln zu beachten:

- a) die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen fallen ausser Betracht;
- b) die Stimme des oder der Vorsitzenden wird für die Berechnung des absoluten Mehrs mitgezählt;
- c) bei geheimen Wahlen werden leere Stimmzettel zur Berechnung des absoluten Mehrs mitgezählt.

³Kommt eine Wahl bei zwei und mehr Vorschlägen im ersten Wahlgang nicht zu Stande, so fällt jedes Mal jene kandidierende Person aus der Wahl, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen sich nur noch zwei Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüber, entscheidet das einfache Mehr.

Artikel 139 Wahl von Angestellten und Beauftragten

¹Die Wahlen der Angestellten und Beauftragten, die durch Rechtsvorschrift dem Landrat vorbehalten ist, ist immer geheim durchzuführen.

²Dabei gelten folgende Wahlregeln:

- a) kommt eine Wahl bei einem Einzelvorschlag im ersten Wahlgang nicht zu Stande, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bleibt es auch im zweiten Wahlgang beim Einzelvorschlag und erreicht die kandidierende Person die absolute Mehrheit nicht, so ist die Wahl nicht zu Stande gekommen und das Wahlgeschäft wird für dieses Mal abgeschrieben;
- b) kommt eine Wahl bei zwei und mehr Vorschlägen im ersten Wahlgang nicht zu Stande, so fällt jedes Mal jene kandidierende Person aus der Abstimmung, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine kandidierende Person das absolute Mehr, so ist die Wahl nicht zu Stande gekommen und das Geschäft wird für dieses Mal abgeschrieben;
- c) Stimmen für Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht spätestens vor dem zweiten Wahlgang vorgeschlagen wurden, sind ungültig;
- d) bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los darüber, welche kandidierende Person aus der Wahl fällt. Stehen bei der Losziehung nur noch zwei Kandidaten oder Kandidatinnen in der Wahl, so entscheidet das Los endgültig über die Wahl – ohne Rücksicht auf das absolute Mehr. Das gezogene Los bestimmt die gewählte Person. Die Losziehung erfolgt durch das Landratspräsidium. Die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen sowie der Protokollführer oder die Protokollführerin unterstützen das Landratspräsidium bei der Vorbereitung;
- e) das Resultat eines jeden Wahlganges ist im Protokoll festzuhalten.

³Das Ratssekretariat stellt dem oder der Gewählten eine Wahlanzeige zu, die den Namen, die Funktion und die Amtsdauer nennt.

⁴Für die Wahl der Angestellten bleibt im Übrigen das geltende Personalrecht vorbehalten.

Artikel 140 Behördenwahl

¹Mehrere gleichartige Wahlen werden als Behördenwahlen vorgenommen, wenn der Rat nichts anderes beschliesst.

²Das absolute Mehr wird nach der Zahl der Stimmzettel ermittelt, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

³Überzählige Namen sind von unten nach oben zu streichen. Der gleiche Name wird nur einmal gezählt.

⁴Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so fällt der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das gezogene Los bestimmt die gewählte Person.

⁵Ist nur ein Behördenmitglied zu wählen (Ersatz oder Nachwahl), gelten der Grundsatz der geheimen Wahl sowie die allgemeinen Regeln für Einzelwahlen.

9. Kapitel: **AUFSICHTSBESCHWERDEN, PETITIONEN, BEGNADIGUNGEN**

1. Abschnitt: **Aufsichtsbeschwerden**

Artikel 141 Zulässigkeit

Soweit die Gesetzgebung das vorsieht, beurteilt der Landrat Aufsichtsbeschwerden gegen den Regierungsrat, gegen das Obergericht sowie solche gegen deren Mitglieder.

Artikel 142 Verfahrensregeln

¹Die Aufsichtsbeschwerde ist an keine Frist gebunden. Sie ist dem Landratspräsidium zuhanden der Staatspolitischen Kommission einzureichen. Diese prüft die Anzeige und stellt dem Landrat Antrag.

²Der Anzeiger oder die Anzeigerin hat nicht die Rechte eines oder einer Beteiligten. Er oder sie hat jedoch Anspruch darauf, dass ihm oder ihr die Art der Erledigung mitgeteilt wird, sofern die Anzeige nicht haltlos oder mutwillig ist.

³Im Übrigen ist die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁹ sinngemäss anzuwenden.

²⁹ RB 2.2345

2. Abschnitt: **Petitionen**

Artikel 143 Vorgehen

Petitionen, die das Landratspräsidium dem Landrat nicht bloss zur Kenntnis bringt, und solche, für die der Landrat eine Weiterbehandlung beschliesst, werden der Justizkommission zur Prüfung und Antragstellung an den Landrat überwiesen.

3. Abschnitt: **Begnadigungen**

Artikel 144 Vorgehen

¹Der Regierungsrat hat dem Landrat zum Begnadigungsgesuch eine Botschaft vorzulegen.

²Gestützt darauf hat die Justizkommission das Begnadigungsgesuch zu prüfen und dem Landrat Antrag zu stellen.

10. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNG VON RECHTSERLASSEN DES LANDRATS**

Artikel 145 Veröffentlichung von Verfassungs- und Gesetzesvorlagen

¹Verfassungs- und Gesetzesvorlagen an das Volk sind zusammen mit den Erläuterungen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

²Wird die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen, gilt diese Publikation als gültige Veröffentlichung des Erlasses.

Artikel 146 Veröffentlichung von Verordnungen und Reglementen

Verordnungen und Reglemente sind durch den Abdruck im Amtsblatt gültig veröffentlicht.

Artikel 147 Urner Rechtsbuch

Die in Rechtskraft erwachsenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie die sonstigen Erlasse allgemeiner verbindlicher Natur werden vom Regierungsrat im Urner Rechtsbuch zusammengefasst und gedruckt herausgegeben.

11. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 148 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 22. April 1998³⁰ wird aufgehoben.

Artikel 149 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Landrats tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

³⁰ RB 2.3121

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: ANWENDBARES RECHT

Artikel 1 Massgebliche Rechtsgrundlagen

2. Kapitel: KONSTITUIERUNG

1. Abschnitt: Nach der Gesamterneuerung

Artikel 2 Einberufung und Wahlerwahrung

Artikel 3 Feierliche Vereidigung

2. Abschnitt: Während der Amtsdauer

Artikel 4 Während der Amtsdauer

3. Abschnitt: Eid und Gelübde

Artikel 5 Eid und Gelübde
 a) Allgemeines

Artikel 6 b) Eid

Artikel 7 c) Gelübde

3. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Die Ratsmitglieder

Artikel 8 Amtsdauer und Amtsantritt

Artikel 9 Rechte

Artikel 10 Immunität

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Artikel 12 Ausstand

Artikel 13 Entschädigung

2. Abschnitt: Die Fraktionen

Artikel 14 Fraktionsbildung

Artikel 15 Berücksichtigung

Artikel 16 Entschädigung

4. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Organe des Landrats**

Artikel 17 Organe

2. Abschnitt: **Landratspräsidium**

Artikel 18 Wahl

Artikel 19 Aufgaben

Artikel 20 Stellvertretung

3. Abschnitt: **Ratsleitung**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21 Zusammensetzung

Artikel 22 Wahl

Artikel 23 Vorsitz

Artikel 24 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Artikel 25 Aufgaben

Artikel 26 Weitere Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, Protokoll

Artikel 27 Öffentlichkeit

2. Unterabschnitt: Stimmenzähler und Stimmenzählerin

Artikel 28 Aufgaben, Ersatz

4. Abschnitt: **Die Kommissionen**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29 Aufgaben und Antragsrecht

Artikel 30 Arbeitsweise

Artikel 31	Amtszwang
Artikel 32	Wahl und Veröffentlichung
Artikel 33	Ersatz
Artikel 34	Aufgaben des Präsidiums und des Vizepräsidiums
Artikel 35	Sitzungsplanung
Artikel 36	Teilnahme der Regierung und der Verwaltung
	a) im Allgemeinen
Artikel 37	b) bei Aufsichtskommissionen
Artikel 38	Einberufung durch Kommissionsmitglieder
Artikel 39	Verhandlungen
Artikel 40	Stimmrecht des Präsidiums
Artikel 41	Beschlüsse
Artikel 42	Informationsrechte
Artikel 43	Auskunftsrecht
Artikel 44	Konkordatsgeschäfte
Artikel 45	Geheimhaltungspflicht
Artikel 46	Zusammenwirken
Artikel 47	Sekretariat

2. Unterabschnitt: Ständige Kommissionen a) Arten und allgemeine Regeln

Artikel 48	Arten
Artikel 49	Zusammensetzung
Artikel 50	Amtsdauer
Artikel 51	Berichterstattung an den Landrat
Artikel 52	Mitbericht und Antragsrecht anderer Kommissionen

3. Unterabschnitt: b) Die einzelnen Kommissionen

Artikel 53	Staatspolitische Kommission
Artikel 54	Finanzkommission
Artikel 55	Sachkommissionen a) Aufgaben im Allgemeinen
Artikel 56	b) Besondere Aufgaben
Artikel 57	Kantonalbankkommission

4. Unterabschnitt: Nichtständige Kommissionen

Artikel 58	Wahl
------------	------

Artikel 59 Aufgabe und Amtsdauer

5. Unterabschnitt: Vertretung in interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen

Artikel 60 Wahl, Amtsdauer und Berichterstattung

6. Unterabschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission

Artikel 61 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

5. Abschnitt: **Ratsdienste**

1. Unterabschnitt: Ratssekretariat

Artikel 62 Wahl und Unterstellung

Artikel 63 Aufgaben

2. Unterabschnitt: Landweibel

Artikel 64 Aufgaben

3. Unterabschnitt: Standeskanzlei

Artikel 65 Aufgaben

5. Kapitel: **SITZUNGEN DES LANDRATS**

1. Abschnitt: **Sessionen**

Artikel 66 Sessionsplanung

Artikel 67 Ort und Dauer der Sessionen, Sitzungen der Fraktionen

Artikel 68 Einberufung zur einzelnen Session

2. Abschnitt: **Geschäfte**

Artikel 69 Geschäftsplanung

Artikel 70 Geschäftsverzeichnis

Artikel 71 Unterlagen a) im Allgemeinen

Artikel 72	b) Bei Rechtserlassen
Artikel 73	Archivierung

3. Abschnitt: **Kleidung, Sitzordnung, Teilnehmende, Öffentlichkeit und Medien**

Artikel 74	Kleidung
Artikel 75	Sitzordnung
Artikel 76	Teilnahme der Regierungsmitglieder
Artikel 77	Teilnahme des Obergerichtspräsidiums
Artikel 78	Öffentlichkeit
Artikel 79	Besucherinnen und Besucher
Artikel 80	Medien
Artikel 81	Bild- und Tonaufnahmen

4. Abschnitt: **Verhandlungsordnung**

1. Unterabschnitt: Vorfragen

Artikel 82	Traktandenliste
Artikel 83	Beschlussfähigkeit

2. Unterabschnitt: Beratung der einzelnen Geschäfte

Artikel 84	Einleitung
Artikel 85	Eintretensfrage
Artikel 86	Detailberatung
Artikel 87	Worterteilung
Artikel 88	Rededisziplin
Artikel 89	Form der Voten
Artikel 90	Anträge
Artikel 91	Schluss der Beratung
Artikel 92	Rückkommen
Artikel 93	Zweite Lesung

3. Unterabschnitt: Abstimmungsordnung

Artikel 94	Einleitung und Schluss des Abstimmungsverfahrens
Artikel 95	Vorgehen bei Abstimmungen

Artikel 96 Art der Stimmabgabe

4. Unterabschnitt: Beschlussfassung

Artikel 97 Begriffe der verschiedenen Mehrheiten

Artikel 98 Erforderliches Mehr

Artikel 99 Stimme des Landratspräsidiums

Artikel 100 Elektronische Abstimmung

5. Unterabschnitt: Ordnungsanträge

Artikel 101 Arten

Artikel 102 Behandlung

6. Unterabschnitt: Das Landratsprotokoll

Artikel 103 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 104 Einwendungen

Artikel 105 Inhalt und Beilagen

Artikel 106 Tonaufzeichnung

Artikel 107 Veröffentlichung

6. Kapitel: **PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 108 Einreichung und Unterzeichnung

Artikel 109 Mündliche Begründung

Artikel 110 Beantwortung durch den Regierungsrat

Artikel 111 Vorstoss zur Änderung der Geschäftsordnung

Artikel 112 Abweichungen im Einzelfall

2. Abschnitt: **Die einzelnen Vorstösse**

1. Unterabschnitt: Initiative

Artikel 113 Gegenstand und Anzahl nötiger Unterschriften

Artikel 114 Behandlung

2. Unterabschnitt: Motion

- Artikel 115 Begriff
- Artikel 116 Einreichung und Behandlung
- Artikel 117 Rückzug und Umwandlung
- Artikel 118 Abschreibung

3. Unterabschnitt: Postulat

- Artikel 119 Begriff
- Artikel 120 Einreichung und Behandlung
- Artikel 121 Rückzugsverbot
- Artikel 122 Abschreibung

4. Unterabschnitt: Parlamentarische Empfehlung

- Artikel 123 Begriff
- Artikel 124 Einreichung und Behandlung
- Artikel 125 Rückzugsverbot
- Artikel 126 Abschreibung

5. Unterabschnitt: Interpellation

- Artikel 127 Begriff
- Artikel 128 Einreichung und Behandlung
- Artikel 129 Dringliche Interpellation

6. Unterabschnitt: Kleine Anfrage

- Artikel 130 Begriff
- Artikel 131 Einreichung und Behandlung

7. Unterabschnitt: Fragestunde

- Artikel 132 Begriff
- Artikel 133 Vorgehen und Behandlung

7. Kapitel: **BERICHTE DES REGIERUNGSRATS**

Artikel 134 Schriftliche Berichte des Regierungsrats

Artikel 135 Mündliche Berichterstattung des Regierungsrats

8. Kapitel: **WAHLEN**

Artikel 136 Grundsatz der geheimen Wahl

Artikel 137 Vorgehen bei geheimen Wahlen

Artikel 138 Massgebliches Mehr

Artikel 139 Wahl von Angestellten und Beauftragten

Artikel 140 Behördenwahl

9. Kapitel: **AUFSICHTSBESCHWERDEN, PETITIONEN, BEGNADIGUNGEN**

1. Abschnitt: **Aufsichtsbeschwerden**

Artikel 141 Zulässigkeit

Artikel 142 Verfahrensregeln

2. Abschnitt: **Petitionen**

Artikel 143 Vorgehen

3. Abschnitt: **Begnadigungen**

Artikel 144 Vorgehen

10. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNG VON RECHTSERLASSEN DES LANDRATS**

Artikel 145 Veröffentlichung von Verfassungs- und Gesetzesvorlagen

Artikel 146 Veröffentlichung von Verordnungen und Reglementen

Artikel 147 Urner Rechtsbuch

11. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 148 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 149 Inkrafttreten